



Zahl: 004/1-4/2022

Verhandlungsschrift

über die Sitzung des Gemeinderates

am **19.12.2022** im *Sitzungssaal der Marktgemeinde Gralla*.

Beginn der Sitzung: **18:00** Uhr

Die Einladung erfolgte am 06.12.2022 durch Einzelladung (e-mail).

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen.

Anwesend waren:

Bürgermeister	Isker Hubert
Vizebürgermeister	Fauland Tanja
Gemeindekassier	Willinger Edmund

GR Woschnigg Mario	GR Keplinger Andrea	GR Schwaiger Florian
GR Strein Helga	GR Ing. Jahrbacher Anton	GR Ottenbacher Stefan
GR Bunner Horst	GR Sabathi Gerald	GR Prattes Heimo
GR Ladinig Alfred	GR Kreiger-Knoblechner Gertraud	

Außerdem waren anwesend:

DI Pumpernig Maximilian, VB Walzl Enrico

Entschuldigt waren:

Haas Sabine

Nicht entschuldigt waren:

Kein

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender: Bgm. Isker Hubert

Tagesordnung

1. Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gralla vom 09.09.2022
2. Örtliches Entwicklungskonzept 5.0 – Endbeschluss
3. Flächenwidmungsplan 5.0 – Endbeschluss
4. Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff Liegenschafts-Teilungsgesetz betreffend dem Teilungsplan der Vermessung Legat ZT GmbH, GZ. 23.219, vom 23.09.2022 (Grst.Nr. 377/3, KG Obergralla – Linienweg – Übernahme ins öffentliche Gut)
5. Errichtung von Fotovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden
6. LEADER-Projekt – Natur- und Energiepark Stausee Gralla – Grundsatzbeschluss
7. Stmk. Gemeinde-Bezügegesetz - § 10 Abs. 2 – Bezüge Ausschussobmänner
8. Voranschlag 2023 der Freiwilligen Feuerwehr Obergralla
9. Voranschlag 2023 der Freiwilligen Feuerwehr Untergralla
10. Voranschlag 2023 der Marktgemeinde Gralla
11. Mittelfristiger Haushaltsplan 2023 (bis 2027) der Marktgemeinde Gralla
12. Behandlung eingelangter Ansuchen um Vereinssubvention
13. Personalangelegenheit – nicht öffentlich - vertraulich

Verlauf der Sitzung/Beschlüsse

Bürgermeister Hubert Isker begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Einladung zur heutigen Sitzung erfolgte zeitgerecht.

Betreffend die heutige Fragestunde werden keine Anfragen gestellt.

zu Top 1.)

Der Entwurf der Verhandlungsschrift der GR-Sitzung vom 09.09.2022 wurde beiden im Gemeinderat vertretenen Fraktionen übermittelt. Da diesbezüglich keine schriftlichen Einwendungen eingebracht wurden, gilt diese Verhandlungsschrift als genehmigt.

zu TOP 2.)

Der Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.0 samt Entwicklungsplan hat gemäß einstimmigen Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2022 in der Zeit vom 11.07.2022 bis 05.09.2022 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Darüber hinaus fand am 26.07.2022 eine öffentliche Veranstaltung in der Mehrzweckhalle Gralla statt, in der der Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.0 samt Entwicklungsplan der Bevölkerung näher präsentiert wurde.

Während der Auflage wurden nachstehende Einwendungen und Stellungnahmen eingereicht, die vom Gemeinderat wie folgt behandelt wurden:

1. **Bundesministerium Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Bergbau Rechtsangelegenheiten, Sachbearb.: Mag. Gabriele Windisch, GZ: 2022-0.496.625 vom 13.07.2022:**

Gegenstand der Stellungnahme:

Der Bereich Bergbau der Sektion IV im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus erlaubt sich, zu den Kundmachungen der Marktgemeinde Gralla vom 07. Juli 2022, GZlen 031/O-ÖEK5.0/2022 und 031/O-Fiäwi5.0/2022, betreffend die Auflage des Entwurfes des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.00 und des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00 Folgendes mitzuteilen:

1. Bergbauberechtigungen

Im Marktgemeindegebiet von Gralla bestehen keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus fallenden für den Flächenwidmungsplan relevanten Bergbauberechtigungen bzw. darauf beruhende Bergbaugebiete.

Es wird darauf hingewiesen, dass Auskunft über Bergbauberechtigungen für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe nur die hierfür zuständige Bezirksverwaltungsbehörde geben kann.

2. Rohstoffvorkommen

Aus rohstoffpolitischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gralla qualitativ hochwertige Kiessandlagerstätten befinden. Die flächenhafte Ausdehnung dieser Lagerstätten (gelbe Fläche) ist in der angeschlossenen Übersichtskarte- vorbehaltlich allfälliger raumordnerischer Einschränkungen- dargestellt.

Aufgrund der Bedeutung dieser standortgebundenen mineralischen Rohstoffe für die Volkswirtschaft ist es wichtig, den Zugang zu diesen natürlichen Vorkommen für eine bedarfsorientierte, umweltgerechte und konfliktarme Nutzung auch langfristig zu sichern.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla nimmt die Stellungnahme des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Kenntnis und bestätigt, dass im Markt-gemeindegebiet von Gralla keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus fallenden, für den Flächenwidmungsplan relevanten Bergbauberechtigungen bzw. darauf beruhende Bergbaugebiete vorliegen. Der Hinweis auf qualitativ hochwertige Kiessandlagerstätten innerhalb des Gemeindegebietes von Gralla wird ebenso zur Kenntnis genommen und die Lagerstätten im Erläuterungsbericht zum 5. ÖEK angeführt.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

2. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, Sachbearb: DI Christian Ehrenreich; GZ: ABT16-177367/2019-6, Einwendung vom 25.08.2022:

Gegenstand der Einwendung:

Zur geplanten Änderung der Raumordnungspläne erhebt die Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Südweststeiermark, einen Einwand.

I. Allgemeines

1. Lärm:

Die Abteilung 16 spricht sich gegen die Neuausweisung von Wohnbauland innerhalb des lärmbelasteten Bereiches des Landesstraßennetzes aus.

→ Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Da im Zuge der Auflage zum 5. Flächenwidmungsplan keine neuen Wohnbauland-bereiche entlang der Landesstraße festgelegt wurden (eine Ausnahme bildet das neue Kerngebiet entlang der B73 im Bereich des bestehenden Gewerbe-Einkaufsparks, welches explizit mit einem Ausschluss von Wohnnutzung festgelegt wurde), wird dieser Einwendungspunkt zur Kenntnis genommen.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

2. Oberflächenwässer:

Für Flächen, die im Einzugsbereich der Landesstraßen liegen, sind fachkundige Oberflächenentwässerungskonzepte auszuarbeiten, dabei ist zu beachten, dass die Entwässerungsanlagen der Landesstraßen nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Dies gilt auch für Überläufe aus privaten Retentionsanlagen.

→ *Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:*

Der Einwendungspunkt wird zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass im Zuge der öffentlichen Auflage im Wortlaut unter § 3 (Festlegung der Baulandkategorien) unter Z.4 hinsichtlich der Ableitung von Oberflächenwässern die Erteilung von Baubewilligungen erst mit dem Vorliegen eines Nachweises der Oberflächenwasserentsorgung im Rahmen einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung erfolgen kann. Ferner ist explizit angeführt, dass Oberflächenwässer dabei grundsätzlich nicht in die Entwässerungsanlagen der Landes- und Gemeindestraßen eingeleitet werden dürfen.

Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

3. ÖV:

Auf Straßen, in denen Linienverkehr besteht, dürfen keine einengenden oder behindernden Straßeneinbauten oder -anlagen, wie z. B. Schwellen, Poller, Begegnungs- oder Fußgängerzonen, vorhanden sein. Alle derartig bestehenden Anlagen und Maßnahmen sind auf Konformität mit dem öffentlichen Linienverkehr zu überprüfen. Es müssen adäquate fußläufige Verbindungen einschließlich Querungen zu den Haltestellen vorhanden sein oder hergestellt werden. Im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens sind die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, z.B. durch Festlegung von Freihalteflächen.

→ *Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:*

Der Einwendungspunkt wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass seitens der Marktgemeinde Gralla Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich gesetzt werden, welche zu einer Verbesserung der Erreichbarkeit von öffentlichen Verkehrseinrichtungen (Haltestellenbereiche, Zugänglichkeit für Fuß- und Radverkehr) beitragen können.

Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

4. Abstände von Landesstraßen und Baulandgrenzen:

Baulandgrenzen sind innerhalb des Baulandes so weit von der Landesstraße abzurücken, dass Ausbau- und Adaptierungsmaßnahmen an den Straßen (z. B. Geh- und Radwege, Busbuchten, Abbiegestreifen etc.) problemlos möglich sind. Gebäude müssen einen Abstand von mindestens 10 Metern von der Landesstraße einhalten.

Zusätzlich ist auf den gesetzlichen Freihaltebereich laut Landesstraßenverwaltungsgesetz (15m) zu verweisen, der von der Landesstraßenverwaltung im Anlassfall verlangt werden kann. Dieser ist jedenfalls entlang der B73 und B74 zur Umsetzung des in Angriff genommenen Ausbauprojektes erforderlich. Bei Einbindungen in Landesstraßen sind die Trompeten auf den jeweiligen Verkehr anzupassen und die notwendigen Sichträume zu gewährleisten. Stärker belastete Kreuzungen und Kreisverkehrsanlagen sind immer im Ausmaß von 15m von Verbauungen freizuhalten. Untergeordnete Straßen, die in die Landesstraße einmünden, müssen auf einen Begegnungsverkehr ausgelegt werden, gering belastete Wege, z.B. Erschließungsstraßen einzelner Einfamilienhäuser, zumindest auf eine Länge von 20m.

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Der Einwendungspunkt wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen. Dabei wird auf die geltenden Rechtsbestände mit dem wiederholten Hinweis, dass keine Neufestlegungen von Wohnbauland entlang der Landesstraßen im Rahmen der Revision zum 5. Flächenwidmungsplan erfolgten, im Besonderen hingewiesen. Im Übrigen wird auf das geltende Landes-Straßenverwaltungsgesetz verwiesen, wonach relevante Festlegungen über diese Rechtsnorm mit den Behördenvertretern abzuwickeln sind.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

5. GRW (Geh- und Radwege):

Bei der Erweiterung von Bauland sind fußläufige Verbindungen und attraktive Radverkehrsbeziehungen herzustellen. Im Rahmen dieser Änderung sind die notwendigen Flächen freizuhalten.

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Der Einwendungspunkt wird zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass im Zuge von planmäßigen Baulanderweiterungen die Herstellung fußläufiger Verbindungen und attraktiver Radverkehrsbeziehungen im siedlungspolitischen Interesse stehen werden. Dies wird hinkünftig über die Erlassung von Bebauungsplänen siedlungspolitisch und rechtlich abgesichert werden.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

6. Standfestigkeit:

Für Hanglagen an Landesstraßen sind erforderlichenfalls Standsicherheitsnachweise zu verlangen, mit denen der Nachweis zu erbringen ist, dass keine Gefährdung für die Landesstraßen zu erwarten ist.

→ *Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:*

Dieser Einwendungspunkt wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen, jedoch darauf hingewiesen, dass die Marktgemeinde Gralla über keine Siedlungsgebiete in nennenswerten Hanglagen im eigenen Gemeindegebiet verfügt.

Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

7. Anlagen für erneuerbare Energien:

Photovoltaikanlagen:

Photovoltaikanlagen dürfen nur dort errichtet werden, wo eine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer gesichert ausgeschlossen werden kann. Dies gilt sowohl für frei aufgestellte als auch für Haus- oder Dachanlagen.

→ *Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:*

Der Einwendungspunkt wird zur Kenntnis genommen. Es gibt im Auflageentwurf keine klaren festgelegten Sondernutzungen für PV- und Solarfreiflächenanlagen und wird diesbezüglich auf das in Vorbereitung befindliche SAPRO PV- und Solarfreiflächenanlagen des Landes und die Durchführung von Individualverfahren (zB Dachflächenanlagen) verwiesen.

Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Biomasse- Biogasanlagen:

Da die Anlieferung zu derartigen Anlagen überwiegend im Langsamverkehr und chargenweise erfolgt, somit zu bestimmten Perioden erhöhte Verkehrsbelastungen auftreten, müssen die Standorte so gewählt werden, dass die Anlieferung bevorzugt über das untergeordnete Netz erfolgen kann. Keinesfalls darf die Hauptanlieferung über die B67, B73 und B74 erfolgen. Entsprechende Festlegungen sind zu treffen.

→ *Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:*

Der Einwendungspunkt wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen, jedoch darauf hingewiesen, dass im Wirkungsbereich der Marktgemeinde Gralla eine Steuerung hinsichtlich der Anlieferung über öffentliche Verkehrsflächen kompetenzmäßig nicht erwirkt werden kann.

Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Windkraftanlagen:

In die Unterlagen ist ein Hinweis auf das notwendige Abstimmungserfordernis mit dem Straßenerhaltungsdienst betreffend allfällige Anpassungserfordernisse sowie Beitragsleistungen für erhöhten Erhaltungsaufwand aufzunehmen.

→ *Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:*

Im Auflageentwurf zum 5. Flächenwidmungsplan sind keine Sondernutzungen zum Zwecke der Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Gralla vorgesehen. Dieser Hinweis wird seitens des Gemeinderates daher zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

II. ÖEK

2.1 Verordnung und Auflageplan

Baulandfestlegungen und Straßeninfrastruktur

Die Gemeinde beabsichtigt nur wenige zusätzlich Baulandfestlegungen. Allerdings ist bereits eine dichte Verbauung mit gewerblich/industrieller Nutzung und Einkaufszentren entlang der Landesstraßen, insbesondere B73, B74 und B67 gegeben, die bis hin zur A9 verkehrstechnische Probleme schafft. Aus diesem Grund wurde ein Planungsprozess gestartet, bei dem die genannten Straßenzüge und deren Knoten ausgebaut werden. Hierfür wird in weiteren Bereichen zusätzlicher Platzbedarf notwendig sein. Es ist daher unverzichtbar, dass die Baulandgrenzen entlang dieser Straßen – soweit noch kein Bestand vorhanden ist – den 15m-BAUvrbotsbereich des L-StVG einhalten. Zusätzlich sind erhebliche Potentialflächen für weitere Betriebsansiedelungen entlang der genannten Straßenzüge gegeben. Die Gemeinde versucht dem Verkehrsproblem durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in § 4 Z.4 „Technische Infrastruktur und Gemeinbedarfseinrichtungen“ zu begegnen, in dem u.a. die Ziele der Verbesserung des ÖPNV, der Reduktion des Individualverkehrs und die Verbesserung der Leistungsfähigkeit im Bereich A9, B67, B73, B74 gemeinsam mit dem Land und der Gesamtregion festgelegt wurden. Da der Planungsprozess erst gestartet wurde, ist derzeit nicht absehbar, ob die möglichen Anpassungsschritte eine Volllausnutzung der Flächen zulässt.

→ *Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:*

Die im Einwendungspunkt angeführten Hinweise betreffend Baulandfestlegungen und Straßeninfrastruktur nimmt der Gemeinderat zur Kenntnis. Diesbezüglich wird auf die relevanten Wortlautbestimmungen im Örtlichen Entwicklungskonzept sowie Flächenwidmungsplan hingewiesen mit dem damit verbundenen Landesstraßenverwaltungsgesetz, welches hinsichtlich künftiger Erschließung von bestehenden Baulandpotenzialen jedenfalls gemeinsam mit der zuständigen Behörde umzusetzen ist.

In den speziell hinsichtlich der Aufschließung festgelegten Aufschließungsgebieten werden als wesentliche Aufschließungserfordernisse auch die Leistungsfähigkeit des bestehenden überörtlichen Straßenverkehrswegenetzes angeführt. Eine Umsetzung dieser Baulandpotenziale/Aufschließungsgebiete ist erst nach Erfüllung der Aufschließungserfordernisse, insbesondere der Vorlage der Leistungsfähigkeitsnachweise, zulässig.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

2.2 Differenzplan

U7 – P& R A9 - 0,84 ha:

→ *Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:*

Nach erfolgtem Telefonat zwischen Bgm. Isker und DI Ehrenreich wurde vereinbart, diesen Einwendungspunkt ersatzlos zu streichen, da eine Behandlung nicht notwendig ist.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

U6 – Erweiterung Ind./GG Pichlerstraße – 0,39 ha:

Diese Änderung wird beeinsprucht. Das Zulassen einer Bebauung bis zu den bestehenden Verkehrswegen wird beeinsprucht. Ein Widerspruch mit den in der Verordnung angeführten Zielen der Verbesserung der technischen Infrastruktur ist wahrscheinlich. Sollte sich nach Abschluss der Planungen und behördlichen verfahren die Zulässigkeit der Erweiterung ergeben, kann diese zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden.

→ *Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:*

Dem Einwendungspunkt wird seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Gralla nicht stattgegeben, da die beeinspruchte, aus Sicht der Gemeinde planmäßige Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes mittelfristig einer wesentlichen Verbesserung (Optimierung) der Betriebsabläufe des bestehenden Betriebes vor Ort dienen wird. Diesbezüglich ist an eine Verlegung der Zufahrt nach Norden zur Bestandssicherung des Betriebes vorgesehen.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

U5 – Zentrum statt Zentrum/EZ aufgrund ROG

Die Änderung wird zur Kenntnis genommen. Die A16 weist nochmals darauf hin, dass eine Ausnutzung der Potentiale erst nach Ertüchtigung des Straßennetzes zulässig ist. Derzeit könnte kein Nachweis der Ausrichtung an der Infrastruktur erbracht werden und erhebliche Nachteile und Beeinträchtigungen für die Landesstraßenanlagen nach sich ziehen und somit einen Widerspruch zu §3 Abs. 1 Z.3 ROG 2010 bedeuten.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Der Einwendungspunkt wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen und auf die oben bereits angeführten Leistungsfähigkeitsnachweise im Rahmen der Erfüllung der Erschließungserfordernisse wiederholt hingewiesen.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Ausschluss ea südlich B74, westlich B67

Für die Ausnutzung der Potentialfläche gilt das zu U5 Gesagte. Derzeit ist auch keine der Nutzung entsprechende Erschließung gegeben. Eine Anbindung wäre nur über den Grallaweg denkbar. Inwieweit hier eine Zufahrt herstellbar ist, ist im Rahmen des Ausbauprojektes zu lösen.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Hinsichtlich der geäußerten Kritik der Potenzialfläche südlich der B74 und westlich der B67 nimmt der Gemeinderat diese grundsätzlich zur Kenntnis. Es wird jedoch im Besonderen darauf hingewiesen, dass für diese Potenzialfläche derzeit keine Baulanderweiterung vorgesehen ist und dieses Potenzial im 5. Flächenwidmungsplan weiterhin dem Freiland zugeordnet wird. Eine Baulandfestlegung, wie im Entwicklungsplan mittelfristig vorgesehen, wird dann erfolgen, wenn die infrastrukturellen Voraussetzungen dafür gegeben sind und wird diesfalls ein dazu notwendiges Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren eingeleitet werden.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

U2 – Straßengralla – Baulanderweiterung

Die Änderungsfläche befindet sich nördlich abgerückt von der B74 in Nähe des Bahnhofs Kaindorf. Grundsätzlich besteht kein Einwand gegen die Änderung. Es gilt folgende Bedingung:

- Erforderlichenfalls ist die bestehende Anbindung von der B74 bei ca. Str.km 0,6 auf Kosten der Gemeinde an Art und Ausmaß der neuen Nutzung anzupassen. Diesbezüglich ist im Zuge der Bebauung Kontakt mit der Baubezirksleitung Südweststeiermark aufzunehmen.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Der Einwendungspunkt wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass bei planmäßiger und vorausschauender Umsetzung dieses Wohnbaulandpotenziales im Rahmen nachfolgender Planungsinstrumente (zB Bebauungsplan) und Individualverfahren (Bauverfahren) die Frage der verkehrsmäßigen Erschließung gemeinsam mit der Baubezirksleitung Südweststeiermark vorgenommen wird.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

U11 – Beschränkung für Gebiete mit baulicher Entwicklung – Ausschluss Einkaufszentren beidseits B67

Die Änderung wird begrüßt. Im Norden der B67 ist vorwiegend Wohnbauland gewidmet. Hier ist insbesondere auf die Lärmfreistellung zu achten. Unbebaute Flächen, die bis an die B67 heranreichen, müssen mit der Bebauung zwingend 10m von der Straße abrücken. Erschließungen sind über den Bestand mit Anpassung an Art und Ausmaß der Nutzung vorzunehmen. Im Übrigen sind die Festlegungen in Pkt. I. Allgemeines zu beachten.

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Der Einwendungspunkt wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen und selbstverständlich die Anwendung des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes im Rahmen von Individualverfahren sichergestellt. Dies trifft insbesondere für die geltenden Abstandsbestimmungen zu.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

3. **Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, Energie, Wohnbau, Technik, Sachbearb: Mag. Andreas Schopper: GZ: ABT15-57837/2018-19 vom 01.09.2022:**

Gegenstand der Einwendung:

Die Unterlagen zur Auflage der ÖEK- und FWP-Revision 5.00 der Marktgemeinde Gralla wurden von der Abteilung 13 mit dem Ersuchen um Durchsicht der Umwelterheblichkeitsprüfung zum Änderungsbereich U2 (Straßengralla östlich des Rebenweges) in der KG Untergralla auf fachliche Nachvollziehbarkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Erheblichkeitseinstufung an unsere Abteilung übermittelt.

Mit der gegenständlichen Änderung soll das bestehende Wohnsiedlungsgebiet in Straßengralla bis zur Gemeindegrenze zu Leibnitz im Westen abgerundet werden, die südliche Begrenzung wird durch bestehende Waldbestände gebildet.

Für den Themencluster Mensch/Gesundheit wird argumentiert, dass eine verkehrsmäßige Erschließung des Gebietes aus östlicher Richtung gegeben, das gesamte Siedlungsgebiet Straßengralla durch ein kleinteilig vernetztes Straßensystem erschlossen und kein Durchzugsverkehr möglich bzw. gegeben ist. Aus diesem Grunde werden für die bestehenden Wohnsiedlungsgebiete im Osten und Nordosten durch die Erweiterung keine relevanten Umweltauswirkungen betreffend Lärmbelastungen erwartet.

Nicht erwähnt wird in den Unterlagen allerdings, dass durch die geplante Festlegung ein deutliches Heranrücken (bzw. Zusammenwachsen) des Wohngebietes an das auf Leibnitzer Seite gewidmete und zum Teil schon bestehende Gewerbegebiet erfolgt. Das ist nicht a priori ein Ausschlussgrund, es muss aber klar sein, dass dadurch- unter anderem auch aufgrund der Lage in einem belasteten Gebiet im Sinn der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete Luft 2019 (VO 2019 Belastete Gebiete nach Anhang 2 UVP-G, BGBl.II Nr. 101/2019)- zumindest eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der dortigen Betriebe zu erwarten ist. Auch für das zukünftige Wohngebiet kann Konfliktpotential durch Emissionen der Leibnitzer Betriebe ohne eingehende Vorabanalyse nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Diese Problematik muss beiden Gemeinden bewusst sein und die Thematik hätte in der UEP zumindest dargestellt, im besseren Fall die aktuell im Planungsgebiet zu erwartenden gewerbebetriebsbedingten Immissionen untersucht werden sollen. Auf welcher Verfahrensebene diese Analyse erfolgen soll bleibt offen und unklar, ein gänzlicher Verzicht entspricht sicher nicht den Grundzügen einer nachhaltigen Entwicklung. In diesem Zusammenhang wird zudem empfohlen, einen großzügig dimensionierten Immissionsschutz-Pufferbereich zwischen dem künftigen Wohngebiet und dem Gewerbegebiet im Westen in die Planung aufzunehmen.

Die Einwendung wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla nimmt die gegenständliche Einwendung grundsätzlich zur Kenntnis, weist jedoch darauf hin, dass das in der Einwendung angesprochene Gewerbegebiet in der westlich angrenzenden Nachbargemeinde Leibnitz aufgrund eines derzeit noch laufenden Änderungsverfahrens des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.04 und Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.20 gelöscht wird und anstelle der bisher vorgesehenen gewerblichen Nutzungen zukünftig eine dichte (mehrgeschoßige) Wohnbebauung im unmittelbaren Nahbereich zur S-Bahnhaltestelle Kaindorf an der Sulm planmäßig entwickelt werden soll.

Demgemäß ist mit keinen erheblichen Emissionen seitens einer künftig vorgesehenen industriell-gewerblichen Nutzung im Westen mehr zu rechnen, sodass jedenfalls hinsichtlich des Themenclusters „Mensch/Gesundheit“ keine Nachteile zu erwarten sind. Der Hinweis auf das laufende Änderungsverfahren in der Stadtgemeinde Leibnitz und der vorgesehenen Änderung von gewerblicher Nutzung in Wohnnutzung wird in der UEP zusätzlich angeführt und erläutert.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Einwendung wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

4. **Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, Sachbearb: Mario Kurzweil, GZ: ABT14-562119/2022-2 vom 06.09.2022:**

Gegenstand der Einwendung:

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Gralla vom 07.07.2022, GZ.: 031/O-Fläwi5.0/2022 und GZ.: 031/O-ÖEK5.0/2022, betreffend die Auflage des ÖEK/Entwicklungsplanes 5.00 inkl. UEP und des Flächenwidmungsplanentwurfes 5.00, wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen.

Die Einwendung wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Abteilung 14 keine Einwände bestehen.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Einwendung wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

5. MMag. Ute Pöllinger, Leiterin der Umweltschutzabteilung, GZ: UA-563212/2022-2 vom 06.09.2022:

Gegenstand der Stellungnahme:

Mit Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Bau- und Raumordnung – Örtliche Raumplanung vom 13.7.2022 wurde die Umweltschutzabteilung darüber informiert, dass die Marktgemeinde Gralla gemäß §§ 38 und 24 StROG ein Verfahren der Auflage zur Revision ÖEK 5.00 + FWP 5.00 eingeleitet hat.

Gleichzeitig erhielten wir die Möglichkeit, bis zum 6.9.2022 eine Stellungnahme abzugeben, die hiermit binnen offener Frist übermittelt werden darf.

Zur Abklärung der Erforderlichkeit einer umfassenden Umweltprüfung i.S. des § 4 des Stmk. ROG 2010 wurde das Entwicklungskonzept im Zuge eines Screenings überprüft und untersucht, ob zumindest eines der möglichen Ausschlusskriterien vorliegt.

Die Prüfung nach den Ausschlusskriterien gemäß dem Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der Örtlichen Raumplanung ist nachvollziehbar, wobei es sich größtenteils um geringfügige Änderungen, kleine Gebiete unter 3.000 m² oder keine erheblichen Auswirkungen handelt bzw. die Eigenart/Charakter unverändert bleiben.

Sobald eines der angeführten Ausschlusskriterien zutrifft, ist eine weitergehende Prüfung nicht mehr erforderlich. Die Vorhaben Änderungspunkte O10 Modellflugplatz, U4 Gewerbe- und Einkaufspark Süd-West und U5 Gewerbe- und Einkaufspark Süd-Ost weisen in der Differenzliste keine Ausschlusskriterien, jedoch einen grünen (zum Teil mit „Nein“ beschrifteten) Balken auf.

→ ***Der Unterpunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla nimmt die positive Beurteilung betreffend die Umweltprüfung im Sinne des § 4 StROG zur Kenntnis.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Unterpunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Nur für das Vorhaben Änderungspunkt U2 – „Straßengralla, östlich des Rebenweges“ ergab die Vorprüfung die Notwendigkeit einer Umweltprüfung. Diese ergab, dass auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar sind und somit keine darüberhinausgehende Umweltprüfung samt Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich ist.

→ ***Der Unterpunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Es ist richtig, dass der Änderungspunkt U2 „Straßengralla, östlich des Rebenweges“ aufgrund der Notwendigkeit einer Umweltprüfung näher beschrieben und analysiert wurde und damit nachgewiesen werden konnte, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen daraus ableitbar sind. Der Gemeinderat nimmt dieses Ergebnis somit zur Kenntnis.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Unterpunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Nach Durchsicht der Unterlagen wird mitgeteilt, dass diese vorliegende strategische Umweltprüfung hinsichtlich der Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Mensch/Nutzungen, Landschaft/Erholung, Naturraum/Ökologie sowie Ressourcen aus unserer Sicht nachvollziehbar ist. Räumliche Schutzgebiete wurden berücksichtigt.

Hinsichtlich der Baulandentwicklung darf auf die Notwendigkeit der geringsten Bodenversiegelung hingewiesen werden.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla nimmt die Hinweise hinsichtlich der Berücksichtigung räumlicher Schutzgebiete und der Baulandentwicklung hinsichtlich der geringsten Bodenversiegelung ebenfalls zur Kenntnis.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

6. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, Sachbearb: Ing. Mag. Wolfgang Neubauer, GZ: ABT16-177367/2019-7 vom 02.09.2022:

Gegenstand der Stellungnahme:

Von Seiten des Naturschutzes bestehen keine Einwände gegen die geplante Änderung des ÖEK 5.00 und des FWP 5.00.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla nimmt die Stellungnahme der Abteilung 16 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur zur Kenntnis.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

7. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Referat Bau- und Raumordnung, Sachbearb: Mag. Gernot Sommer, GZ: ABT13-556997/2022-12 vom 16.09.2022:

Gegenstand der Einwendung:

Gegen die dem ggst. Verfahren zu Grunde liegenden Auflageentwürfe wird nachstehende Einwendung bekannt gegeben.

Allgemein:

- 1) Im Wortlaut ist anstelle von idgF jene Normfassung anzugeben, auf die sich jeweils bezogen wird.

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Kenntnisnahme, zu Beginn des Wortlautes ist im Auflageentwurf das jeweils geltende Landesgesetzblatt bereits angeführt. Damit wird sichergestellt, dass sämtliche weitere Bezugnahmen auf relevante Gesetzesbestimmungen auf diese Fassung des ROG Bezug nehmen. Diesbezüglich wird in einer Fußnote diese Bestimmung näher erläutert.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 2) Wortlaute sind klar determiniert zu fassen. Dem entsprechen etwa Bestimmungen wie § 3 Abs 2 Z1 lit a des ÖEK-Wortlautes („und Sonstiges“), § 4 Abs 1 Z 4 lit h des ÖEK-Wortlautes („vorzugsweise“), § 2 Abs 2 des FWP-Wortlautes („z.B.“, „etc.“) oder § 3 Abs 2 Z 1 des FWP-Wortlautes („...“) nicht. Der Wortlaut ist in diesem Sinne zu überarbeiten.

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird im Sinne der Gleichbehandlung deshalb nicht stattgegeben, da Inhalte zu Zielen und Maßnahmen, wie beispielhaft „Aufzählungen“ auch der Gesetzgeber im Raumordnungsgesetz selbst vorsieht und deshalb seitens des Verordnungsgebers Gemeinderat nicht erkannt wird, im Gegensatz zum Landesgesetzgeber diesbezügliche Einschränkungen vornehmen zu müssen.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 3) Vielfach wurden Erläuterungen in den Wortlaut mitaufgenommen (vgl. etwa im ÖEK-Wortlaut die Präambel zu § 3 Abs 2 Z 1 oder etwa im FWP-Wortlaut die in § 2 Abs 2 genannten Beispiele, die in § 3 Abs 1 und 2 Satz 1 vorgenommenen Verweise auf die planlichen Darstellungen und Beschreibungen der Aufschließungserfordernisse (§ 3 Abs 2 Z 1-4), Hinweise zur Möglichkeit von Bauführungen in § 3 Abs 3, die Ausführungen in § 9 Abs 2 bis 7 oder § 12 Unterabsatz 1, 3 und 4). Es wird empfohlen, diese in den Erläuterungsbericht zu verschieben oder als unverbindliche Anmerkung (etwa durch kursive Schreibweise und entsprechenden Hinweis) im Wortlaut anzuführen. Gleiches gilt für Bestimmungen, die unmittelbar oder sinngemäß aus anderen Rechtsnormen übernommen wurden (vgl. etwa § 10 Abs 1 des FWP-Wortlautes).

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Der Einwendung wird nicht stattgegeben, der Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass die darin angeführten Informationen für den Normunterworfenen (interessierte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde) über den Wortlaut zugänglich gemacht bleiben müssen, da aus der Erfahrung heraus immer nur der Wortlaut, nicht jedoch der Erläuterungsbericht von interessierten Bürger:innen von Bedeutung ist und demgemäß nicht genügend Beachtung findet.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 4) Hinsichtlich der Änderungen (ÖEK u. FWP) im Bereich „Gewerbe/Einkaufspark“ wird aus rauplanungsfachlicher Sicht festgehalten, dass hierzu speziell auf die Stellungnahme der zuständigen Verkehrsabteilung des Landes (A16) hingewiesen wird. Erst nach entsprechender positiver Beurteilung aus verkehrsplanerischer Sicht, kann auch von Seiten der Aufsichtsbehörde eine entsprechende positive Beurteilung erfolgen.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Der Gemeinderat nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis, verweist jedoch dezidiert darauf, dass diesbezüglich keine negative Stellungnahme seitens der Abteilung 16 vorliegt.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Zum ÖEK:

Wortlaut

- 1) Die Kurzfassung ist im Hinblick auf die Vorgaben des „Das Örtliche Entwicklungskonzept – Leitfaden 2.0“ zu überarbeiten. So fehlen etwa Aussagen zur Charakteristik der Gemeinde, den überörtlichen Vorgaben, vorrangigen Entwicklungszielen oder zur Alpenkonvention.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben und werden die erforderlichen redaktionellen Ergänzungen in die Kurzfassung aufgenommen.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 2) Der Erläuterungsbericht ist entgegen § 1 Abs 1 des Wortlautes nicht Bestandteil des Örtlichen Entwicklungskonzepts, sondern nur zu dessen Begründung zu erstellen (siehe § 21 Abs 2 und 3 StROG 2010).

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben und werden die erforderlichen redaktionellen Anpassungen hinsichtlich der gegenständlichen Formulierung getroffen.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 3) § 3 Abs 2 Z 1 lit c des Wortlautes ist im Hinblick auf die Aussagen des Erkenntnisses des VfGH, 08.03.2022, V 261-263/2021 anzupassen.

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird nicht stattgegeben, da sich die Bestimmung des Wortlautes auf die geltende Vorgabe der Planzeichenverordnung bezieht.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 4) Es wird hinterfragt, ob in der Funktion Zentrum gemäß § 3 Abs 2 Z 1 lit a des Wortlautes als Baulandwidmungskategorie wirklich nur Kerngebiet und in der Funktion Einkaufszentrum gemäß § 3 Abs 2 Z 1 lit d des Wortlautes als Baulandkategorie wirklich nur Einkaufszentrum 2 zulässig sein soll.

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Zur Frage, ob es sich bei der gerügten Bestimmung des Wortlautes zum Kerngebiet ausschließlich um Kerngebiet handelt, wird festgestellt, dass dies richtig interpretiert wurde. Für die Kategorie des Einkaufszentrums 2 ist festzustellen, dass nur diese in der Marktgemeinde Gralla gem. EZ-VO zulässig ist. Somit ist die Errichtung von EZ1 im Gemeindegebiet von Gralla unzulässig.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 5) § 3 Abs 2 Z1 lit c des Wortlautes: Es wird empfohlen, „Industriegebiete“ zu präzisieren.

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Der Einwendungspunkt wird zur Kenntnis genommen und wird diesbezüglich auf die gelt. Legaldefinition gem. Raumordnungsgesetz verwiesen. Eine gesonderte Abschrift aus dem Gesetzestext erscheint in diesem Zusammenhang jedoch überschießend.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 6) Es wird hinterfragt warum in § 3 Abs 2 Z 1 lit a, b und c des Wortlautes und § 3 Abs 2 Z 1 lit e des Wortlautes zwischen „ergänzenden Verkehrsflächen sowie Sondernutzungen im Freiland“ und „nicht entgegenstehenden Verkehrsflächen sowie Sondernutzungen im Freiland“ unterschieden wird.

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Zu diesem Einwendungspunkt (Hinterfragung?) wird mitgeteilt, dass diese Formulierung mit den Rechtsvertretern der Abteilung 13 in anderen Gemeinden empfohlen wurde und aufgrund der Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit, ebenso im Sinne der Gleichbehandlung deshalb auch in der Marktgemeinde Gralla in Anwendung gelangt.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 7) Gemäß § 22 Abs 1 StROG 2010 hat das örtliche Entwicklungskonzept auf einen Planungszeitraum von 15 Jahren abzustellen. Im ggst. Fall wird aber öfters von einem Zeithorizont von mind. 15 Jahren ausgegangen (vgl. etwa § 3 Abs 1 Z 1 lit g des Wortlautes). Dieser Widerspruch ist auszuräumen.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben, die erforderliche redaktionelle Anpassung im Wortlaut wird vorgenommen.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 8) Bei § 3 Abs 3 Z 1 und 2 des Wortlautes wird empfohlen, in den Wortlaut mitaufzunehmen, dass eine Überschreitung nur bei Vorliegen geänderter Planungsvoraussetzungen und nach Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts möglich ist.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird nicht stattgegeben, da eine diesbezügliche Regelung ohnedies im Raumordnungsgesetz explizit getroffen ist und diese Wortlautregelung auch der Planzeichenverordnung entspricht.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 9) Die Festlegungen in § 3 Abs 3 des Wortlautes sind in sich nicht schlüssig und diesbezüglich zu überarbeiten. Insbesondere wird die Voraussetzung einer geänderten Sach- und Rechtslage in Z 3 sowie die Unterscheidung zwischen kurz- bzw. mittelfristigen und langfristigen Änderungen bezüglich der Überschreitung relativer Entwicklungsgrenzen (Z 5) hinterfragt.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben und erfolgen die erforderlichen Erläuterungen im Erläuterungsbericht.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 10) Die in § 4 Abs 1 Z 2 lit d des Wortlautes erfolgte Festlegung einer Mindestbauplatzgröße fußt nicht im StROG 2010 sondern auf § 5 Abs 2 Stmk. BauG.

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Der Einwendungspunkt wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen. Richtig ist, dass eine Regelung von Mindestbauplatzgrößen nicht auf das Stmk. Raumordnungsgesetz aufbaut. Der Gemeinde ist diese Regelung im Rahmen der Örtlichen Raumplanung deshalb wichtig, weil Sie diese bereits in der Weihnachtssitzung des Gemeinderates im Jahr 2020 im Zusammenwirken mit der Festlegung der Bevölkerungsprognose und dem damit verbundenen Flächenbedarf grundsätzlich mitbeschlossen hat. Deshalb soll sich diese Regelung, welche die siedlungspolitische Zielsetzung umfasst, auch im Wortlaut wiederfinden.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 11) Die Festlegung in § 4 Abs 1 Z 2 lit d des Wortlautes wird ob der darin enthaltenen Gestaltungsvorgaben, die eigentlich Inhalt eines räumlichen Leitbildes sind, hinterfragt. Gleiches gilt für § 4 Abs 1 Z 4 lit h des Wortlautes.

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird nicht stattgegeben und im Besonderen darauf hingewiesen, dass die Rechtsgrundlage für diese Bestimmungen im § 26 (2) StROG gegeben ist.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 12) Es wird empfohlen, Ziele und Maßnahmen verstärkt zu gliedern und in Verbindung mit dem ÖEK zu setzen (z.B. § 4 Abs 1 Z 4 lit k).

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Der Einwendungspunkt wird zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass, wenn eindeutige Bezüge dieser Infrastruktur- und Gemeinbedarfseinrichtungen zu den einzelnen Zielsetzungen zum ÖEK bestehen, diese Maßnahmen im Wortlaut formuliert sind.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 13) Aufgefallen ist, dass in Zielsetzungen die Setzung oder Umsetzung von „Maßnahmen“ vorgesehen wird, aber dann keine konkreten korrespondierenden Maßnahmen angegeben wurden (vgl. etwa § 4 Abs 1 Z 1 lit d oder § 4 Abs 1 Z 4 lit d des Wortlautes)

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Der Einwendungspunkt wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Umsetzung zB Erhaltung der Waldränder erfolgt naturgemäß im Flächenwidmungsplan selbst und bedarf keiner korrespondierender zusätzlicher Maßnahmen.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 14) Die in § 4 Abs 1 Z 4 lit i des Wortlautes vorgesehene Zielsetzung, wann PV-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen, erscheint überschießend, da sich die Regelung ggf. nur auf die Ausweisung von Sondernutzungen beziehen kann.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Der Einwendung wird nicht stattgegeben, da die gerügte Zielsetzung, wann PV-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen, auch für PV-Freiflächenanlagen mit einer Größe < 400 m² bzw. für Agri-PV-Freiflächenanlagen gelten (bis 5.000 m²), somit dem Gleichheitsgrundsatz entsprochen wird.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 15) In den Erläuterungen und der Plandarstellung werden Ausschlusszonen für Einkaufszentren und Wohnen festgelegt. Eine entsprechende Zielsetzung in § 4 des Wortlautes wird allerdings vermisst.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Der Einwendungspunkt wird zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass die Ausschlusszonen für Einkaufszentren bzw. Wohnen eine gesetzlich gedeckte Vorgabe der geltenden Planzeichenverordnung darstellt, weswegen auch keine gesonderte Zielsetzung im Wortlaut dafür erforderlich erscheint.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 16) § 5 des Wortlautes wird hinterfragt.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Die „Hinterfragung“ der Bestimmung des § 5 des Wortlautes wird deshalb mit Verwunderung zur Kenntnis genommen, da die gegenständlichen Hinweise auf eine allgemeine Formulierung zur Umsetzung insbesondere finanzieller Möglichkeiten der Gemeinde im Vorfeld bereits vor Jahren mit der Aufsichtsbehörde akkordiert und für richtig befunden wurde. Der Gemeinderat ändert deshalb nichts an dieser Bestimmung.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

17) Präambel S1 – korrekte Fassung Leidfaden 2.0 von 2019

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt hinsichtlich der Präambel auf Seite 1 des Erläuterungsberichtes wird stattgegeben und erfolgt eine redaktionelle Ergänzung des aus Sicht der Abteilung 13 fehlenden Lei“d“fadens 2.0 von 2019 (möglicherweise ein Schreibfehler der Abteilung 13).

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

18) In Bezug auf die Festlegung der Ausschlusszonen für Einkaufszentren bzw. Wohnen ist die Begründung insbesondere auf das öffentliche Interesse sowie die Gleichbehandlung hin zu vertiefen. Festgehalten wird, dass der Bestandschutz bestehender Handelsbetriebe allein keine ausreichende Planungsbegründung für eine Ausweisung als Kerngebiet darstellt. Überdies ist die Feststellung, dass es durch den Ausschluss der Errichtung von Einkaufszentren zu keiner Erhöhung der zulässigen Verkaufsflächen kommen wird, nicht schlüssig, da auch im Kerngebiet die Errichtung von neuen Handelseinrichtungen, die keine Einkaufszentren sind, möglich ist. Selbiges gilt auch auf Ebene des FWP.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird aus raumordnungsfachlicher wie raumordnungsrechtlicher Sicht deshalb nicht stattgegeben, da mit Änderung der Legaldefinition im ROG 2010 konsensmäßig errichtete Handelsbetriebe quasi rechtlich eingefroren wurden. Aufgrund des vorgegebenen Rechtskonsenses der gegenständlichen bestehenden Betriebe und deren seit vielen Jahren erfolgenden Nutzung ist mit keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass bis zur Rechtskraft des StROG 2010 Handelsbetriebe auch in Gewerbegebieten gemäß Legaldefinition zulässig waren. Diese sind unter dieser damals geltenden Rechtsnorm auch rechtskonform genehmigt und in Betrieb genommen worden.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

SUP

1) Generell ist jeweils das öffentliche Interesse an den einzelnen Änderungen darzulegen. Die Berücksichtigung erhobener baulicher Bestände und/oder eine Anpassung an den Kataster sind als Begründungen nicht hinreichend (vgl. etwa Änderungspunkt Nr. 02, 010, U7, U9). Zum Teil fehlen Begründungen für Änderungen (zB für die Festlegung von nunmehr relativen anstatt bisher absoluter Entwicklungsgrenzen bei Änderungspunkt Nr. 08). Teilweise sind auch abschließende Begründungen für das Heranziehen der einzelnen Ausschlusskriterien zu ergänzen (z.B. etwa Änderungspunkt Nr. U6, U7, U9 bezüglich Kleinräumigkeit). Teilweise werden auch mehrere Ausschlusskriterien angewandt und nicht näher begründet (vgl. etwa Änderungspunkt Nr. 09). Die Umweltprüfung ist iS der oa. Ausführungen durchwegs zu vertiefen.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Vorauszuschicken ist zu diesem Einwendungspunkt, dass seitens der Umweltanwältin die gesamte SUP als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt wurde. Die Umweltanwältin ist zur Fragestellung von UVP- und SUP-Verfahren als durchaus kompetent anzusehen und erhebt sich deshalb die grundsätzliche Frage, ob hier die Abteilung 13 als Koordinationsstelle zwischen den unterschiedlichen Abteilungen des Landes diese Stellungnahme in der Gesamtbetrachtung dieses Sachverhaltes (in Form einer Abwägung) ausreichend gewürdigt hat. Hinsichtlich der in diesem Einwendungspunkt angeführten fehlenden Begründungen erfolgt eine teilweise Kenntnisnahme durch den Gemeinderat. Das öffentliche Interesse begründet sich in der gegebenen Übereinstimmung des Flächenwidmungsplanes mit den aktuellen Planungsgrundlagen (zB der letztaktuellen digitalen Katastermappe udgl.). Der geforderten Vertiefung der Umweltprüfung wird durch ergänzende Begründungen im Erläuterungsbericht nachgekommen.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 2) Grundsätzlich ist bei Festlegung von relativen Entwicklungsgrenzen davon auszugehen, dass jene Potenziale, die außerhalb dieser Grenzen langfristig entwickelt werden können, in der Prüfung der Umweltauswirkungen mitberücksichtigt wurden. Entsprechende Klarstellungen – allenfalls Adaptierungen – sind erforderlich (vgl. etwa Änderungspunkt Nr. 03, 05, 06, 08, U6).

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben, die geforderten Ergänzungen und Begründungen hinsichtlich der Entwicklungspotenziale dazu erfolgen im Erläuterungsbericht.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 3) Im Allgemeinen wird die Festlegung von relativen Entwicklungsgrenzen in Kombination mit der Rücknahme von Baulandpotenzial mit der Begründung, es gäbe noch genügend ungenütztes Potenzial, hinterfragt (vgl. etwa Änderungspunkt Nr. 06)

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Der Einwendungspunkt wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen, allerdings wird darauf hingewiesen, dass gemäß StROG 2010 grundsätzlich eine Entwicklung von innen nach außen zu erfolgen hat. Diesbezüglich sollen die finanziellen Aufwendungen für fehlende technische Infrastruktureinrichtungen, welche vor Baubeginn von der Gemeinde zur Verfügung zu stellen sind, in der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 4) Die Tabelle ist in Bezug auf die Änderung von Siedlungs-/Entwicklungsgrenzen zu vervollständigen bzw. zu überprüfen (vgl. etwa Änderungspunkt Nr. U2, U7 oder U8).

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben, es erfolgen die diesbezüglichen zusätzlichen Ergänzungen.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 5) Änderungspunkte Nr. U4 u. U5: Es wurden keine Ausschlusskriterien angewandt, jedoch ist auch keine UEP erfolgt. Die Begründung bezüglich der Arrondierung erscheint nicht nachvollziehbar.

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben, es erfolgen die diesbezüglichen zusätzlichen Ergänzungen.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 6) Zwischen der Beschreibung des Änderungsbereiches „U5“ und den Darstellungen im Differenzplan gibt es offensichtlich Divergenzen. Lt. Differenzplan werden sehr viele Bereiche von bisher Zentrum bzw. Zentrum u. Industrie in nunmehr Industrie umgewandelt. Hierzu fehlen offensichtlich die entsprechenden Erläuterungen.

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben, es erfolgen die zusätzlichen Ergänzungen sowie die siedlungspolitische Willensbildung, das Gewerbepotenzial abzusichern, im Erläuterungsbericht zusätzlich zu beschreiben.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 7) UEP zu Änderungspunkt Nr. U2/Themencluster Landschaft/Erholung: Es ist zu präzisieren, ob es sich bei „keinen erheblichen Auswirkungen“ um solche handelt, die vom Leitfaden zur SUP, 2. Auflage, noch unter „keine Veränderung/Verschlechterung“ subsumiert werden können.

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben und erfolgt die geforderte Ergänzung.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 8) In der Strategischen Umweltprüfung (SUP) fehlt beim Änderungsbereich O10 die Beurteilung der Prüfkriterien. Aufgrund der Lage innerhalb eines HQ-30/100 Abflussgebietes ist eine Stellungnahme der zuständigen Landesfachdienststelle einzuholen, ob durch die Neuausweisung dem gültigen SAPRO Hochwasser aus wasserwirtschaftlicher Sicht entsprochen wird.

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben und wird in der zusätzlichen Ergänzung der SUP darauf hingewiesen, dass keine negative Stellungnahme der Abteilung 14 eingelangt ist. Die Zielsetzungen des gelt. SAPRO Hochwasser hinsichtlich HQ₁₀₀ und deren Maßnahmensetzungen werden im Erläuterungsbericht näher dargelegt. Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass im HQ₁₀₀ keine baulichen Maßnahmen gesetzt werden, die ein bauliches Abflusshindernis darstellen könnten.

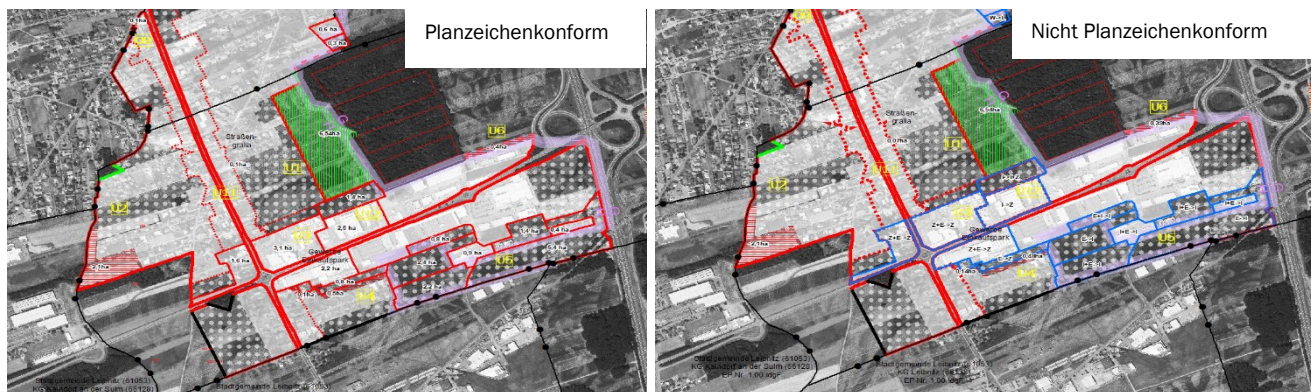
Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Differenzplan ÖEP:

- 1) Die Darstellung der Funktionsänderungen entspricht nicht der PZVO 2016.

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Der Forderung, die Funktionsänderungen wie im Auflageentwurf dargestellt, abzuändern, da sie nicht der PLZVO 2016 entsprechen wird, wird deshalb nicht stattgegeben, da aufgrund der besseren Lesbarkeit (Verwechslung mit den Entwicklungsgrenzen) die bisherige plangrafische Darstellung beibehalten wird.



Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 2) Änderungspunkt Nr. 08: Hinterfragt wird die dargestellte Erweiterung ohne Veränderung der Entwicklungsgrenze.

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben, die Darstellung erfolgte im Auflageentwurf lediglich aufgrund der flächenmäßigen Kleinräumigkeit nicht, aufgrund der gegenständlichen Einwendung wird diese nunmehr plangrafisch ergänzt.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 3) Die plangrafische Darstellung zu Änderungspunkt 07 bezüglich Rücknahme (Funktionsbereich I. u. G) und glz. Neufestlegung (Vorrang- u. Eignungszone) wird hinterfragt.

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben und plangrafisch ergänzt.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 4) Im Differenzplan wird unter der Bezeichnung „05“ auch die Abänderung der Landwirtschaftlichen Vorrangzone gem. REPRO dargestellt. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung im Differenzplan irreführend ist und zudem eine Darstellung einer geänderten Festlegung im Regionalplan im Differenzplan zum EP auch nicht darzustellen wäre.

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben. Die landwirtschaftliche Vorrangzone wurde lediglich aus Gründen der Nachvollziehbarkeit im Planwerk dargestellt. Aufgrund der Forderung der Abteilung 13 wird diese Darstellung gelöscht.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

ÖEP:

- 1) Die Legende und die Vorgaben des § 3 Abs 2 des Wortlautes sind anzugleichen.

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben und erfolgt die geforderte redaktionelle Anpassung.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 2) In der Legende zum EP fehlt die Eignungszone für Sportzentrum „ztr“.3

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben und erfolgt die geforderte redaktionelle Anpassung.

Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Anhörungen nach öffentlicher Auflage des ÖEK 5.0 – Entwurf:

Aufgrund erfolgter Einwendungen seitens der Aufsichtsbehörde des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, sind Änderungen der vorgesehenen Festlegungen im Entwicklungsplan zum Örtlichen Entwicklungskonzept 5.0 gegenüber dem Auflageentwurf vorgesehen (Ausschluss von Einkaufszentren im Teilbereich des Kerngebiets im Gewerbe- und Einkaufspark). Die betroffenen Grundeigentümer wurden schriftlich und nachweislich angehört. Es erfolgten keine diesbezüglichen, schriftliche Stellungnahmen. Somit wird dieser Einwendung (Anpassung im ÖEK – Ausschluss ea und w) stattgegeben.

Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Aufgrund einer Einwendung des betroffenen Grundeigentümers ist eine Änderung gegenüber dem Auflageentwurf des ÖEK 5.0 in Bezug auf die bisherige, vorgesehene Ausweisung (Freilandnutzung) vorgesehen. Es betrifft dies das Grst.Nr. 41, KG Obergralla. Es soll die Beibehaltung Bau- land Aufschließungsgebiet – Dorfgebiet erfolgen. Dazu wurden im Rahmen der schriftlichen, nachweislichen Anhörung folgende Stellungnahmen eingebracht:

Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, Sachbearb: Ing. Thomas Kraxner, GZ: ABT14-5621119/2022-4 vom 29.11.2022:

Gegenstand der Stellungnahme:

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Gralla vom 14.11.2022 betreffend die Anhörung zum Flächenwidmungsplan 5.00 „Dorfgebietserweiterung auf dem Grundstück Nr. 4I, KG 66154 Obergralla“ wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Baubezirksleitung Südweststeiermark am 25.11.2022 mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla nimmt die Stellungnahme der Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Referat Wasserwirtschaftliche Planung vom 29.11.2022 zur Kenntnis.

Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Gegenstand der Stellungnahme:

Zur geplanten Änderung der Raumordnungspläne erhebt die Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Südweststeiermark, keinen Einwand, wenn die Erschließung über die Gemeindestraße „Grünangerweg“ erfolgt.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla nimmt die Stellungnahme der Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, Stabstelle Personal, Organisation, Recht, BBL-Koordination vom 02.12.2022 zur Kenntnis.

Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Gegenstand der Stellungnahme:

Die Unterlagen zur Anhörung nach Auflage der ÖEK- und FWP-Revision 5.00 der Marktgemeinde Gralla wurden von der Abteilung 13 mit dem Ersuchen um Beurteilung der Lärmsituation an unsere Abteilung übermittelt.

Mit der gegenständlichen Änderung soll ein bisher als Freiland gewidmetes Grundstück im Ortsteil Altgralla Nord in Aufschließungsgebiet Dorfgebiet umgewandelt werden.

Aus den übermittelten Unterlagen ist nicht ersichtlich, welche Aufschließungserfordernisse damit verbunden sind. Sollte es sich um kein lärmbezogenes Aufschließungserfordernis handeln ist darzustellen, warum das Grundstück als lärmfrei angesehen wird. Die südlich angrenzenden Grundstücke an der B73 sind jedenfalls als Sanierungsgebiet Lärm ausgewiesen, zu den Immissionen ausgehend von der Straße bzw. der A9 finden sich in den Originalunterlagen zur Revision 5.00 leider keine Isophonen.

Im Fall einer nicht sichergestellten Lärmfreistellung ist das Areal jedenfalls mit dem Aufschließungserfordernis *Umfassende Lärmfreistellung gemäß den Vorgaben der ÖNORM S 5021 oder nach Vorgaben einer anderen Stelle tretenden Nachfolgenorm* zu belegen.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Abteilung 15, Energie, Wohnbau, Technik, Referat Luftreinhaltung vom 02.12.2022 zur Kenntnis und wird hinsichtlich des Aufschließungserfordernisses den Nachweis der Lärmfreistellung gemäß den Vorgaben der ÖNORM S 5021 zusätzlich im Wortlaut festlegen.

Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Über Antrag von Bgm. Hubert Isker, nach erfolgter Behandlung bzw. Stattgabe und Nichtstattgabe der Einwendungen und Kenntnisnahme der Stellungnahmen bzw. durchgeführter Anhörung der Abteilung 13 und weiterer betroffenen Dienststellen sowie der betroffenen Grundstückseigentümer einschließlich jeweiliger Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird das Örtliche Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan, Nr. 5.00, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH vom 19.12.2022 GZ: 200FR20, einstimmig beschlossen.

zu TOP 3.)

Der Entwurf des Flächenwidmungsplanes 5.0 hat gemäß einstimmigen Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2022 in der Zeit vom 11.07.2022 bis 05.09.2022 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Darüber hinaus fand am 26.07.2022 eine öffentliche Veranstaltung in der Mehrzweckhalle Gralla statt, in der der Entwurf des Flächenwidmungsplanes 5.0 der Bevölkerung näher präsentiert wurde.

Weiters wurde ein ergänzendes Anhörungsverfahren in der Zeit vom 18.11.2022 bis 02.12.2022 durchgeführt.

Während der Auflagen wurden nachstehende Einwendungen und Stellungnahmen eingereicht, die vom Gemeinderat wie folgt behandelt wurden:

1. Bundesdenkmalamt, Abteilung für Steiermark, Sachbearb: Mag. Karin Derler, GZ: GZ 2022-0.498.125 vom 12.07.2022:

Gegenstand der Stellungnahme:

Bezugnehmend auf die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes wird darauf hingewiesen, dass eine Liste der unter Denkmalschutz stehenden Objekte (aktualisiert jeweils mit Stichtag 1. Jänner bis spätestens 30. Juni des Kalenderjahres) auf der Website des Bundesdenkmalamtes in der Rubrik Denkmalverzeichnis-Übersicht über die Anzahl der Denkmale in Österreich einsehbar ist.

file:/1/C:/Users/Derler/Downloads/ Stmk. 2021 DML 4996POS formatiert.pdf

In Hinblick auf die räumlich-funktionalen Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde möchten wir im Speziellen auf die Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte hinweisen und ersuchen diesbezüglich um eine besonders sensible planerische Vorgehensweise. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt von historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen und Wegeführungen, Ensemblewirkungen, das Freihalten von Sichtbeziehungen und die Qualität von Freiräumen zu legen.

Diesbezüglich wird auch auf die Bestimmungen zum Umgebungsschutz von Denkmälern gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz (Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 170/1999 und BGBl. I Nr. 2/2008) verwiesen. Die Bodenfundstätten des Bezirks und damit der Gemeinde sind im GIS Steiermark über den dort allgemein zugänglichen Layer Fachdienste / Geschichte und Kultur _::_ Museen, Burgen, Schlösser, Denkmäler abrufbar. Dort finden Sie einen eigenen Layer "Denkmalschutz- BOA" mit den Unterkategorien "Baudenkmal, Archäologisches Denkmal und Fundstelle" (dies meint die Bodenfundstätten lt. Planzeichenverordnung). In blau sind Bodendenkmale ausgewiesen, in orange Bodenfundstätten. Dieser Layer ersetzt die behördliche Bekanntgabe einzelner Bodenfundstätten und Bodendenkmale.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Da die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude sowie die archäologischen Fundstätten bereits im Auflageentwurf des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00 ersichtlich gemacht sind, nimmt der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla die Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes, Abteilung für Steiermark zur Kenntnis.

Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

2. Bundesministerium Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Bergbau Rechtsangelegenheiten, Sachbearb.: Mag. Gabriele Windisch, GZ: 2022-0.496.625 vom 13.07.2022:

Gegenstand der Stellungnahme:

Der Bereich Bergbau der Sektion IV im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus erlaubt sich, zu den Kundmachungen der Marktgemeinde Gralla vom 07. Juli 2022, GZlen 031/O-ÖEK5.0/2022 und 031/O-Fiäwi5.0/2022, betreffend die Auflage des Entwurfes des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.00 und des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00 Folgendes mitzuteilen:

3. Bergbauberechtigungen

Im Marktgemeindegebiet von Gralla bestehen keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus fallenden für den Flächenwidmungsplan relevanten Bergbauberechtigungen bzw. darauf beruhende Bergbaugebiete.

Es wird darauf hingewiesen, dass Auskunft über Bergbauberechtigungen für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe nur die hierfür zuständige Bezirksverwaltungsbehörde geben kann.

4. Rohstoffvorkommen

Aus rohstoffpolitischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gralla qualitativ hochwertige Kiessandlagerstätten befinden. Die flächenhafte Ausdehnung dieser Lagerstätten (gelbe Fläche) ist in der angeschlossenen Übersichtskarte- vorbehaltlich allfälliger raumordnerischer Einschränkungen- dargestellt.

Aufgrund der Bedeutung dieser standortgebundenen mineralischen Rohstoffe für die Volkswirtschaft ist es wichtig, den Zugang zu diesen natürlichen Vorkommen für eine bedarfsorientierte, umweltgerechte und konfliktarme Nutzung auch langfristig zu sichern.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla nimmt die Stellungnahme des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Kenntnis und bestätigt, dass im Marktgemeindegebiet von Gralla keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus fallenden, für den Flächenwidmungsplan relevanten Bergbauberechtigungen bzw. darauf beruhende Bergbaugebiete vorliegen. Der Hinweis auf qualitativ hochwertige Kiessandlagerstätten innerhalb des Gemeindegebietes von Gralla wird ebenso zur Kenntnis genommen und die Lagerstätten im Erläuterungsbericht zum 5. ÖEK angeführt.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

3. Walter Andrea, Obere Dorfstraße 14, 8431 Gralla vom 19.08.2022:

Gegenstand der Einwendung:

Der in der Gemeinderatssitzung vom 28.06.2022 beschlossene Entwurf des Flächenwidmungsplans 5.0 liegt noch bis zum 05.09.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Hiermit gebe ich folgende Stellungnahme ab und mache von meinem Recht Gebrauch, innerhalb offener Frist gegen diesen Entwurf EINWENDUNG zu erheben, die ich wie folgt begründe:

Im Entwurf wurde das gesamte, mir eigentümliche Grundstück Nr. 334/1, KG Obergralla, als Aufschließungsgebiet WA 0,2-06 (geve)- Vorbehaltsfläche Gesundheitsversorgung- ausgewiesen. Auf dem westlichen Teil meines Grundstückes befinden sich derzeit jedoch landwirtschaftliche Gebäude, deren bisherige/derzeitige Nutzung auch künftig nicht auszuschließen ist. Sollte eine Nutzungsänderung stattfinden, dann wird für diese Fläche jedenfalls "Eigenbedarf" angemeldet. D.h., dass eine Bebauung, vorrangig für Wohnen, wenn- dann ausschließlich für Mitglieder unserer Familie vorgesehen ist. Aus den genannten Gründen ersuche ich, diese Teilfläche-siehe Ersichtlichmachung in der Beilage- nicht, wie vorgesehen, als Aufschließungsgebiet WA 0,2-06 (geve)- Vorbehaltsfläche Gesundheitsversorgung- sondern als vollwertiges Bauland "DO 0,2- 0,6" auszuweisen.

Die Einwendung wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla gibt der Einwendung nach Prüfung der Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eigenbedarfes statt und wird die gegenständliche Teilfläche als Aufschließungsgebiet für Dorfgebiet mit einer gebietsbezogenen Dichte von 0,2-0,6 mit dem Aufschließungserfordernis der Errichtung der Straße von Westen über die Dorfstraße inklusive der erforderlichen technischen Infrastruktur festgelegt.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Einwendung wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

4. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, Sachbearb: DI Christian Ehrenreich; GZ: ABT16-177367/2019-6, Einwendung vom 25.08.2022:

Gegenstand der Einwendung:

Zur geplanten Änderung der Raumordnungspläne erhebt die Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Südweststeiermark, einen Einwand.

I. Allgemeines

8. Lärm:

Die Abteilung 16 spricht sich gegen die Neuausweisung von Wohnbauland innerhalb des lärmbelasteten Bereiches des Landesstraßennetzes aus.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Da im Zuge der Auflage zum 5. Flächenwidmungsplan keine neuen Wohnbaulandbereiche entlang der Landesstraße festgelegt wurden (eine Ausnahme bildet das neue Kerngebiet entlang der B73 im Bereich des bestehenden Gewerbe-Einkaufsparks, welches explizit mit einem Ausschluss von Wohnnutzung festgelegt wurde), wird dieser Einwendungspunkt zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

9. Oberflächenwässer:

Für Flächen, die im Einzugsbereich der Landesstraßen liegen, sind fachkundige Oberflächenentwässerungskonzepte auszuarbeiten, dabei ist zu beachten, dass die Entwässerungsanlagen der Landesstraßen nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Dies gilt auch für Überläufe aus privaten Retentionsanlagen.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Der Einwendungspunkt wird zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass im Zuge der öffentlichen Auflage im Wortlaut unter § 3 (Festlegung der Baulandkategorien) unter Z.4 hinsichtlich der Ableitung von Oberflächenwässern die Erteilung von Baubewilligungen erst mit dem Vorliegen eines Nachweises der Oberflächenwasserentsorgung im Rahmen einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung erfolgen kann. Ferner ist explizit angeführt, dass Oberflächenwässer dabei grundsätzlich nicht in die Entwässerungsanlagen der Landes- und Gemeindestraßen eingeleitet werden dürfen.

Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

10. ÖV:

Auf Straßen, in denen Linienverkehr besteht, dürfen keine einengenden oder behindernden Straßeneinbauten oder -anlagen, wie z. B. Schwellen, Poller, Begegnungs- oder Fußgängerzonen, vorhanden sein. Alle derartig bestehenden Anlagen und Maßnahmen sind auf Konformität mit dem öffentlichen Linienverkehr zu überprüfen. Es müssen adäquate fußläufige Verbindungen einschließlich Querungen zu den Haltestellen vorhanden sein oder hergestellt werden. Im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens sind die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, z.B. durch Festlegung von Freihalteflächen.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Der Einwendungspunkt wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass seitens der Marktgemeinde Gralla Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich gesetzt werden, welche zu einer Verbesserung der Erreichbarkeit von öffentlichen Verkehrseinrichtungen (Haltestellenbereiche, Zugänglichkeit für Fuß- und Radverkehr) beitragen können.

Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

11. Abstände von Landesstraßen und Baulandgrenzen:

Baulandgrenzen sind innerhalb des Baulandes so weit von der Landesstraße abzurücken, dass Ausbau- und Adaptierungsmaßnahmen an den Straßen (z. B. Geh- und Radwege, Busbuchten, Abbiegestreifen etc.) problemlos möglich sind. Gebäude müssen einen Abstand von mindestens 10 Metern von der Landesstraße einhalten.

Zusätzlich ist auf den gesetzlichen Freihaltebereich laut Landesstraßenverwaltungsgesetz (15m) zu verweisen, der von der Landesstraßenverwaltung im Anlassfall verlangt werden kann. Dieser ist jedenfalls entlang der B73 und B74 zur Umsetzung des in Angriff genommenen Ausbauprojektes erforderlich. Bei Einbindungen in Landesstraßen sind die Trompeten auf den jeweiligen Verkehr anzupassen und die notwendigen Sichträume zu gewährleisten. Stärker belastete Kreuzungen und Kreisverkehrsanlagen sind immer im Ausmaß von 15m von Verbauungen freizuhalten. Untergeordnete Straßen, die in die Landesstraße einmünden, müssen auf einen Begegnungsverkehr ausgelegt werden, gering belastete Wege, z.B. Erschließungsstraßen einzelner Einfamilienhäuser, zumindest auf eine Länge von 20m.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Der Einwendungspunkt wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen. Dabei wird auf die geltenden Rechtsbestände mit dem wiederholten Hinweis, dass keine Neufestlegungen von Wohnbauland entlang der Landesstraßen im Rahmen der Revision zum 5. Flächenwidmungsplan erfolgten, im Besonderen hingewiesen. Im Übrigen wird auf das geltende Landes-Straßenverwaltungsgesetz verwiesen, wonach relevante Festlegungen über diese Rechtsnorm mit den Behördenvertretern abzuwickeln sind.

Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

12. GRW (Geh- und Radwege):

Bei der Erweiterung von Bauland sind fußläufige Verbindungen und attraktive Radverkehrsbeziehungen herzustellen. Im Rahmen dieser Änderung sind die notwendigen Flächen freizuhalten.

→ *Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:*

Der Einwendungspunkt wird zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass im Zuge von planmäßigen Baulanderweiterungen die Herstellung fußläufiger Verbindungen und attraktiver Radverkehrsbeziehungen im siedlungspolitischen Interesse stehen werden. Dies wird hinkünftig über die Erlassung von Bebauungsplänen siedlungspolitisch und rechtlich abgesichert werden.

Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

13. Standfestigkeit:

Für Hanglagen an Landesstraßen sind erforderlichenfalls Standsicherheitsnachweise zu verlangen, mit denen der Nachweis zu erbringen ist, dass keine Gefährdung für die Landesstraßen zu erwarten ist.

→ *Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:*

Dieser Einwendungspunkt wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen, jedoch darauf hingewiesen, dass die Marktgemeinde Gralla über keine Siedlungsgebiete in nennenswerten Hanglagen im eigenen Gemeindegebiet verfügt.

Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

14. Anlagen für erneuerbare Energien:

Photovoltaikanlagen:

Photovoltaikanlagen dürfen nur dort errichtet werden, wo eine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer gesichert ausgeschlossen werden kann. Dies gilt sowohl für frei aufgestellte als auch für Haus- oder Dachanlagen.

→ *Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:*

Der Einwendungspunkt wird zur Kenntnis genommen. Es gibt im Auflageentwurf keine klaren festgelegten Sondernutzungen für PV- und Solarfreiflächenanlagen und wird diesbezüglich auf das in Vorbereitung befindliche SAPRO PV- und Solarfreiflächenanlagen des Landes und die Durchführung von Individualverfahren (zB Dachflächenanlagen) verwiesen.

Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Biomasse- Biogasanlagen:

Da die Anlieferung zu derartigen Anlagen überwiegend im Langsamverkehr und chargenweise erfolgt, somit zu bestimmten Perioden erhöhte Verkehrsbelastungen auftreten, müssen die Standorte so gewählt werden, dass die Anlieferung bevorzugt über das untergeordnete Netz erfolgen kann. Keinesfalls darf die Hauptanlieferung über die B67, B73 und B74 erfolgen. Entsprechende Festlegungen sind zu treffen.

→ *Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:*

Der Einwendungspunkt wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen, jedoch darauf hingewiesen, dass im Wirkungsbereich der Marktgemeinde Gralla eine Steuerung hinsichtlich der Anlieferung über öffentliche Verkehrsflächen kompetenzmäßig nicht erwirkt werden kann.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Windkraftanlagen:

In die Unterlagen ist ein Hinweis auf das notwendige Abstimmungserfordernis mit dem Straßenerhaltungsdienst betreffend allfällige Anpassungserfordernisse sowie Beitragsleistungen für erhöhten Erhaltungsaufwand aufzunehmen.

→ *Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:*

Im Auflageentwurf zum 5. Flächenwidmungsplan sind keine Sondernutzungen zum Zwecke der Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Gralla vorgesehen. Dieser Hinweis wird seitens des Gemeinderates daher zur Kenntnis genommen.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

III. FWP

Differenzplan

U8 – Pichlerstraße – Arrondierung GG

Die Änderung wird beeinsprucht. Es gilt das zum ÖEK, Differenzfläche U6 Gesagte.

→ *Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:*

Dem Einwendungspunkt wird seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Gralla nicht stattgegeben, da die beeinspruchte, aus Sicht der Gemeinde planmäßige Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes mittelfristig einer wesentlichen Verbesserung (Optimierung) der Betriebsabläufe des bestehenden Betriebes vor Ort dienen wird. Diesbezüglich ist an eine Verlegung der Zufahrt nach Norden zur Bestandssicherung des Betriebes vorgesehen.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

U5 – GG/Einkaufspark - (E2) statt GG neu, KG

In der Verordnung wurde zum Bezug habenden GG(31) ein Leistungsfähigkeitsnachweis vorgeschrieben. Wie zum ÖEK ausgeführt ist eine Flächenverwertung in Einklang mit dem ROG 2010 erst nach dem Ausbau des Landesstraßennetzes zulässig. Dies ist in den Unterlagen zu verankern. Betreffend Erschließung ist zusätzlich eine mit dem Ausbauprojekt des Landes in Einklang stehende, abgestimmte Anbindung zu verlangen.

➔ *Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:*

Der Einwendungspunkt wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen und auf die oben bereits angeführten Leistungsfähigkeitsnachweise im Rahmen der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse wiederholt hingewiesen.

Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

U6, U7 – Gewerbepark Süd-West und Süd-Ost - GG neu, Verkehrsflächen

In den Aufschließungserfordernissen sind keine Bedingungen für die äußere Erschließung enthalten. Wie zum ÖEK ausgeführt ist eine in Einklang mit dem ROG 2010 stehende Flächenverwertung erst nach dem Ausbau des Landesstraßennetzes zulässig. Dies ist in den Unterlagen zu verankern. Betreffend Erschließung ist zusätzlich eine mit dem Ausbauprojekt des Landes in Einklang stehende, abgestimmte Anbindung zu verlangen.

➔ *Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:*

Diesem Einwendungspunkt wird nicht stattgegeben und wird auf die Aufschließungserfordernisse gemäß § 3 (2) Z.5 (festgelegte Aufschließungserfordernisse und Grundsätze der Bebauung) zu Aufschließungsgebiet mit der Lfdn. Nr. 34 verwiesen, wonach die entsprechenden Aufschließungserfordernisse zu erbringen sind. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um kein neues Bauland handelt, sondern um ein bestehendes Aufschließungsgebiet, für welches aufgrund der Gebietstypizität und Verträglichkeit die Baulandkategorie auf Gewerbegebiet abgeändert wurde.

Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

O4 – WA neu

In der Verordnung wurde zu den Bezug habenden Aufschließungsgebieten je ein Leistungsfähigkeitsnachweis vorgeschrieben.

➔ *Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:*

Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla zur Kenntnis genommen, da bereits berücksichtigt.

Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

05 – WA und Verkehrsflächen neu

In der Verordnung wurde zum Bezug habenden Aufschließungsgebiete ein Leistungsfähigkeitsnachweis vorgeschrieben.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla zur Kenntnis genommen, da bereits berücksichtigt.

Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

06, 07 – WA bzw. WA und Verkehrsflächen neu

In der Verordnung wurde zu den Bezug habenden Aufschließungsgebieten je ein Leistungsfähigkeitsnachweis vorgeschrieben.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla zur Kenntnis genommen, da bereits berücksichtigt.

Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

08 – WA in größerem Ausmaß neu

In den Aufschließungserfordernissen sind keine Bedingungen für die äußere Erschließung enthalten.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird nicht stattgegeben, da der geforderte Leistungsfähigkeitsnachweis bereits zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage vorliegt und die äußere Anbindung über die Gemeindestraße besteht. Diese Bestimmung ist im Wortlaut gesondert verankert.

Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

012 – Obergralla Süd Fichtenweg – Aufhebung Aufschließungsgebiet (AA), Arrondierungen, Verkehrsflächen neu

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Nach erfolgtem Telefonat zwischen Bgm. Isker und DI Ehrenreich wurde vereinbart, diesen Einwendungspunkt ersatzlos zu streichen, da eine Behandlung nicht notwendig ist.

Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Nach erfolgtem Telefonat zwischen Bgm. Isker und DI Ehrenreich wurde vereinbart, die-
sen Einwendungspunkt ersatzlos zu streichen, da eine Behandlung nicht notwendig ist.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor ange-
führt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Aufschließungsgebiete

Siehe dazu die Festlegungen zum Differenzplan. Zusätzlich gilt zu:

WA(30), BP B18 (ca. 28.000m²)

In den Aufschließungserfordernissen sind keine Bedingungen für die äußere Erschließung
enthalten.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird nicht stattgegeben, da der geforderte Leistungsfähigkeits-
nachweis bereits zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage vorliegt und die äußere Anbin-
dung über die Gemeindestraße besteht. Diese Bestimmung ist im Wortlaut gesondert
verankert.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor ange-
führt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Es gelten die verkehrsplanerischen Grundsätze in unserer Allgemeinen Stellungnahme, diese
wurde bereits mit Schreiben vom 10.02.2017 übermittelt.

Die Einwendung wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla nimmt die verkehrsplanerischen Grundsätze gem.
der Allgemeinen Stellungnahme, welche bereits mit Schreiben vom 10.02.20217 übermittelt
wurde, grundsätzlich zur Kenntnis.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Einwendung wie vor angeführt
zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

5. Vogljäger Johann und Elisabeth, Mitterweg 12, 8431 Gralla vom 30.08.2022:

Gegenstand der Einwendung:

Hiermit machen wir, Familie Vogtjäger Johann u. Elisabeth einen Einspruch für den von Ihnen
und den Land Steiermark geplanten Flächenwidmungsplan 5.0 wie folgt.

Meine Frau Elisabeth und ich Johann Vogljäger bewirtschaften seit dem Jahr 2003 eine Vollerwerbslandwirtschaft mit Rindermast in 8431 Gralla, Mitterweg 12. Die Landwirtschaft wurde auch schon von meinen Eltern bewirtschaftet, seit dem Jahr 1961. Unser Wohnhaus, die Landwirtschaft und die Stallgebäude befinden sich auf den beiden folgenden Grundstücksnummern: 34/5 u. 34/3 in der KG 66184

Die folgenden Grundstücksnummern: 34/20, 34/19, 34/18, 34/7, 34/21 und 16/4 ebenfalls in der KG 66184 grenzen auf der nördlichen Seite an unseren Vollerwerbsbetrieb laut Flächenwidmungsplan 5.0 an. Die bestehenden Bauplätze und das Wohngebiet finden wir als Familie Vogtjäger nicht für richtig! Wir bitten Dich gemeinsam mit dem Land Steiermark dieses Wohngebiet und die Bauplätze die angedachten Planungen zu prüfen und aus dem Flächenwidmungsplan 5.0 herauszunehmen. Weiteres bestehen wir auch auf das, dass Land Steiermark sich ein Bild gemeinsam mit der Gemeinde vor Ort der tatsächlichen Gegebenheiten macht und auf den Einspruch eingeht. (Akt liegt in der Marktgemeinde Gralla auf!)

Wir sind auch nicht mit dem Radius Nr. 3 vom Flächenwidmungsplan 5.0 einverstanden!

Ich kann leider die Erklärung vom Zuständigen Planer Herr Pumpernik ZT GmbH und Dir nicht zustimmen. Da mir diese Erklärungen zu wenig sind und eindeutige Unklarheiten hervorruft. Wir wollen von der Gemeinde Gralla eine schriftliche Bestätigung das in diesem Radius kein Bau in irgendeiner Weise gebaut werden darf, auch nicht, wenn ein Ärztliches Gutachten vorliegt. Wir fragen uns nur welcher Arzt so ein Attest ausstellen würde, diese Erklärung ist etwas seltsam!

Bezüglich Geruchskreis und Lärm kann uns keiner eine genaue Erklärung abgeben, nach welchen Kriterien und Emissionen das berechnet und begründet wird. Weil angeblich bei 110 Rindern die wir auf der Grundstücksnummer 34/3 in einem Offenstall mit Vollspalten halten keinen Geruchskreis verursachen und keine Lärmentwicklung geben kann? Allein diese Aussage ist für mich unverständlich und genauer zu hinterfragen. Da wir ein Gutachten von Ing. Mag. Walter Huber haben, und eine Geruchszahl berechnet wurde von G=33 siehe Beilage, und die Flachsilos auch nicht berücksichtigt wurden zwecks Emmision??

Desweiteren wird das Futter für die 256 Mastrindern auf der Grundstücksnummer 34/3 gelagert. Ausschließlich auf offene Flachsilos.

Da wir eine Anzahl von 256 Rindern auf unserem Betrieb halten dürfen und davon 206 Rindern auf Vollspaltenböden halten, sehen wir durch Euren Flächenwidmungsplan 5.0 keine Möglichkeit die Haltung der Rinder auf Tierwohl Stallungen umzustellen. Diese Möglichkeit muss uns vorbehalten bleiben, sodass unsere Tochter Monika Vogtjäger den Betrieb jeder Zeit auf Tierwohl Haltung umstellen kann. Wir als Eltern sind dazu bemüht das der Betrieb weitergeführt werden kann.

Die Einwendung wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla kommt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde zu dem Gesamtergebnis, der Einwendung nicht stattzugeben. Betreffend die Grundstücke Nr. 34/20, 34/19, 34/18, 34/7, 34/21 und 16/4 ist darauf hinzuweisen, dass gemäß ständig geübter Raumordnungspraxis die Festlegung von Bauland – Allgemeines Wohngebiet innerhalb der Geruchsschwelle jedenfalls beibehalten werden kann. Aus diesem Grunde erfolgt keine Änderung der Baulandkategorie für die gegenständlichen Grundstücke und bleibt die Festlegung im Allgemeinen Wohngebiet gegenüber der öffentlichen Auflage unverändert.

Hinsichtlich der im Auflageentwurf zum Wortlaut unter § 12 Tierhaltungsbetriebe getroffenen Formulierung, dass „im Anlassfall das Ausmaß der Belästigung zu beurteilen sei (Einzelfallbeurteilung hinsichtlich der umweltmedizinischen Eignung) ist nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde nachfolgende Formulierung zu treffen:

„Nachweis des Nichtvorliegens einer unzumutbaren Belästigung durch Geruch aus der Tierhaltung im Belästigungsbereich“. Diese Formulierung, welche mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt ist, wird die bisherige Formulierung gemäß Auflageentwurf im Zuge der Endbeschlussfassung ersetzen. Ferner ist nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde festzuhalten, dass aufgrund der vorläufigen „Richtlinien zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung und Stallungen“, die als Basis für die Geruchszahlenermittlung und in weiterer Folge zur Geruchsschwellenberechnung dient, keine Geruchs-Kumulation gerechnet wird. Ein Zusammenzählen beider Geruchszahlen und die Ermittlung einer gemeinsamen Geruchsschwelle/Belästigungsgrenze, ausgehend von der Umhüllenden der Stallgebäude beider Tierhaltungsbetriebe ist fachlich unkorrekt und kann demgemäß auch nicht für die Gesamtbeurteilung herangezogen werden.

Der Einwendung wird daher nach Prüfung und Abwägung der obigen Einwendungspunkte insgesamt aus fachlichen wie auch aus rechtlichen Gründen nicht stattgegeben.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Einwendung wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

6. Gas Connect Austria GmbH vom 30.08.2022:

Gegenstand der Einwendung:

Die Gemeinde Gralla beabsichtigt eine Erstellung/Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstücks Gst. Grundstück 295, KG Untergralla und Grundstücke 438/1 u. 456 in der KG Obergralla durchzuführen. Von der geplanten Widmung ist die bestehende Gasleitung SOL betroffen.

Betreffend der Grundstück 295, KG Untergralla und Grundstücke 438/1 u. 456 in der KG Obergralla bestehen zivilrechtliche Vereinbarungen zu Gunsten der Gas Connect Austria GmbH mit den jeweiligen Grundeigentümern. Diese zivilrechtliche Vereinbarung schränkt die Nutzung der Grundstücke links und rechts entlang der Leitung ein.

Auch wurde mit Genehmigungsbescheid der Gaswirtschaftsbehörde die Gasleitung genehmigt und wurde gemäß den einschlägigen Normen eine Schutzstreifen links und rechts der Rohrleitungsachse festgelegt.

Es ist daher unseres Erachtens, eine Festlegung der Baugrenzlinien und der bebaubaren Bereiche in der Art festzulegen, dass ein Mindestabstand zur Leitungsanlage eingehalten wird und in diesem Bereich jegliche Art der Be- und Überbauung der Leitungstrasse ausgeschlossen ist.

Auch wäre in diesem Zusammenhang anzuführen, dass außerhalb der Baugrenzlinien (aus der Sicht der gewidmeten Grundstücke) auf der Leitungstrasse keine Hauptgebäude, Nebengebäude und/ oder sonstige Bauwerke errichtet werden dürfen, unerheblich ob diese einer Baubewilligung, Bauanzeige oder keines der beiden bedürfen. Ein Übertreten muss für den Bereich der Leitungstrasse ebenso ausgeschlossen sein.

Die Gas Connect Austria GmbH beantragt daher innerhalb offener Frist den dargestellten Sachverhalt bei der Änderung des Flächenwidmungsplanes zu berücksichtigen.

Die Einwendung wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla nimmt die gegenständliche Einwendung zur Kenntnis und weist darauf hin, dass die bestehende Gasleitung SOL im Auflageentwurf zum 5. Flächenwidmungsplan bereits ersichtlich gemacht wurde. Hinsichtlich einer Teilfläche der Grdste. Nr. 295, KG Untergralla und Grdste. Nr. 438/1 und 456, KG Obergralla bestehen zivilrechtliche Vereinbarungen zu Gunsten der Gas Connect. Diese sind in den nachfolgenden Individualverfahren zu berücksichtigen.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Einwendung wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

7. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, Energie, Wohnbau, Technik, Sachbearb: Mag. Andreas Schopper: GZ: ABT15-57837/2018-19 vom 01.09.2022:

Gegenstand der Einwendung:

Die Unterlagen zur Auflage der ÖEK- und FWP-Revision 5.00 der Marktgemeinde Gralla wurden von der Abteilung 13 mit dem Ersuchen um Durchsicht der Umwelterheblichkeitsprüfung zum Änderungsbereich U2 (Straßengralla östlich des Rebenweges) in der KG Untergralla auf fachliche Nachvollziehbarkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Erheblichkeitseinstufung an unsere Abteilung übermittelt.

Mit der gegenständlichen Änderung soll das bestehende Wohnsiedlungsgebiet in Straßengralla bis zur Gemeindegrenze zu Leibnitz im Westen abgerundet werden, die südliche Begrenzung wird durch bestehende Waldbestände gebildet.

Für den Themencluster Mensch/Gesundheit wird argumentiert, dass eine verkehrsmäßige Erschließung des Gebietes aus östlicher Richtung gegeben, das gesamte Siedlungsgebiet Straßengralla durch ein kleinteilig vernetztes Straßensystem erschlossen und kein Durchzugsverkehr möglich bzw. gegeben ist. Aus diesem Grunde werden für die bestehenden Wohnsiedlungsgebiete im Osten und Nordosten durch die Erweiterung keine relevanten Umweltauswirkungen betreffend Lärmbelastungen erwartet.

Nicht erwähnt wird in den Unterlagen allerdings, dass durch die geplante Festlegung ein deutliches Heranrücken (bzw. Zusammenwachsen) des Wohngebietes an das auf Leibnitzer Seite gewidmete und zum Teil schon bestehende Gewerbegebiet erfolgt. Das ist nicht a priori ein Ausschließungsgrund, es muss aber klar sein, dass dadurch unter anderem auch aufgrund der Lage in einem belasteten Gebiet im Sinn der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete Luft 2019 (VO 2019 Belastete Gebiete nach Anhang 2 UVP-G, BGBl.II Nr. 101/2019)- zumindest eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der dortigen Betriebe zu erwarten ist. Auch für das zukünftige Wohngebiet kann Konfliktpotential durch Emissionen der Leibnitzer Betriebe ohne eingehende Vorabanalyse nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Diese Problematik muss beiden Gemeinden bewusst sein und die Thematik hätte in der UEP zumindest dargestellt, im besseren Fall die aktuell im Planungsgebiet zu erwartenden gewerbebetriebsbedingten Immissionen untersucht werden sollen. Auf welcher Verfahrensebene diese Analyse erfolgen soll bleibt offen und unklar, ein gänzlicher Verzicht entspricht sicher nicht den Grundzügen einer nachhaltigen Entwicklung. In diesem Zusammenhang wird zudem empfohlen, einen großzügig dimensionierten Immissionsschutz-Pufferbereich zwischen dem künftigen Wohngebiet und dem Gewerbegebiet im Westen in die Planung aufzunehmen.

Die Einwendung wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla nimmt die gegenständliche Einwendung grundsätzlich zur Kenntnis, weist jedoch darauf hin, dass das in der Einwendung angesprochene Gewerbegebiet in der westlich angrenzenden Nachbargemeinde Leibnitz aufgrund eines derzeit noch laufenden Änderungsverfahrens des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.04 und Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.20 gelöscht wird und anstelle der bisher vorgesehenen gewerblichen Nutzungen zukünftig eine dichte (mehrgeschoßige) Wohnbebauung im unmittelbaren Nahbereich zur S-Bahnhaltestelle Kaindorf an der Sulm planmäßig entwickelt werden soll.

Demgemäß ist mit keinen erheblichen Emissionen seitens einer künftig vorgesehenen industriell-gewerblichen Nutzung im Westen mehr zu rechnen, sodass jedenfalls hinsichtlich des Themencusters „Mensch/Gesundheit“ keine Nachteile zu erwarten sind. Der Hinweis auf das laufende Änderungsverfahren in der Stadtgemeinde Leibnitz und der vorgesehenen Änderung von gewerblicher Nutzung in Wohnnutzung wird in der UEP zusätzlich angeführt und erläutert.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Einwendung wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

8. Mag. Gottfried Schafzahl, Obere Murstraße 9, 8431 Gralla vom 05.09.2022:

Gegenstand der Einwendung:

Wir bitten um und beantragen bezüglich des Entwurfs zum neuen Flächenwidmungsplan 5.0 folgende Änderung:

Aufrechterhaltung der Flächenwidmung entsprechend aktuellem Status lt. Flächenwidmungsplan 4.0 idgF begrenzt auf die Grundstücksnummer 41 , EZ 1096, KG-Nr. 66154 Obergralla im Ausmaß von ca. 2550m² entsprechend Kaufvereinbarung vom 4.9.2022.

Begründung:

- Zwischen Köllinger und Schafzahl besteht eine rechtskräftige Kaufvereinbarung dieser Fläche mit dem Ziel ein Ärztezentrum zu errichten.
- Franz Köllinger ist in konkreter Umsetzungsverfolgung zur Realisierung des geplanten und mit der Marktgemeinde Gralla abgestimmten Ärztezentrums.

Die Einwendung wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Aufgrund der Absicht des Gemeinderates, der Einwendung vom 05.09.2022 stattzugeben, erfolgte gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz zwischenzeitlich eine Anhörung der Aufsichtsbehörde und Nachbarn. Im Rahmen dieses Anhörungsverfahrens sind insgesamt drei Stellungnahmen fristgerecht eingelangt.

Dies betrifft die Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, GZ: ABT14-562119/2022-4, Sachbearb: Ing. Thomas Kraxner vom 29.11.2022. Darin wird mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen. Die Stellungnahme zur Anhörung der Abteilung 14 wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Abteilung 16, Stabstelle Personal, Organisation, Recht, BBL-Koordination, GZ: ABT16-177367/2019-9, Sachbearb: Dr. Brigitte Autengruber vom 02.12.2022. Darin wird mitgeteilt, dass in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Südweststeiermark kein Einwand erfolgt, wenn die Erschließung über die Gemeindestraße „Grünangerweg“ erfolgt. Die Stellungnahme der Abteilung 16 wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Abteilung 15, Energie Wohnbau, Technik, Referat Luftreinhaltung, Sachbearb: Mag. Andreas Schopper, GZ: ABT15-57837/2018-24:

Die Unterlagen zur Anhörung nach Auflage der ÖEK- und FWP-Revision 5.00 der Marktgemeinde Gralla wurden von der Abteilung 13 mit dem Ersuchen um Beurteilung der Lärmsituation an unsere Abteilung übermittelt.

Mit der gegenständlichen Änderung soll ein bisher als Freiland gewidmetes Grundstück im Ortsteil Altgralla Nord in Aufschließungsgebiet Dorfgebiet umgewandelt werden.

Aus den übermittelten Unterlagen ist nicht ersichtlich, welche Aufschließungserfordernisse damit verbunden sind. Sollte es sich um kein lärmbezogenes Aufschließungserfordernis handeln ist darzustellen, warum das Grundstück als lärmfrei angesehen wird. Die südlich angrenzenden Grundstücke an der B73 sind jedenfalls als Sanierungsgebiet Lärm ausgewiesen, zu den Immissionen ausgehend von der Straße bzw. der A9 finden sich in den Originalunterlagen zur Revision 5.00 leider keine Isophonen.

Im Fall einer nicht sichergestellten Lärmfreistellung ist das Areal jedenfalls mit dem Aufschließungserfordernis *Umfassende Lärmfreistellung gemäß den Vorgaben der ÖNORM S 5021 oder nach Vorgaben einer anderen Stelle tretenden Nachfolgenorm* zu belegen.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Abteilung 15 zur Kenntnis und wird hinsichtlich des Aufschließungserfordernisses den Nachweis der Lärmfreistellung gemäß den Vorgaben der ÖNORM S5021 zusätzlich im Wortlaut festlegen.

Aufgrund der erfolgten amtlichen Bekanntgaben zum gegenständlichen Anhörungsverfahren nach der Auflagefrist kommt der Gemeinderat zum Schluss, der Einwendung Mag. Gottfried Schafzahl stattzugeben und die Beibehaltung der Rechtssituation mit der Bebauungsfristsetzung zur Baulandfestlegung gem. Änderungsverfahren, lfde. Nr. 4.07 sowohl im Planwerk als auch im Wortlaut aufzunehmen. Das Fristende der Bebauungsfrist gemäß diesem Verfahren (Verfahrensfall lfde. Nr. 4.07) ist mit 15.03.2024 festgelegt und wird diese Bebauungsfrist in den Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 überbunden.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Einwendung wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

9. Mag. Gottfried Schafzahl, Obere Murstraße 9, 8431 Gralla vom 05.09.2022:

Gegenstand der Einwendung:

Ich bitte um und beantrage bezüglich des Entwurfs zum neuen Flächenwidmungsplan 5.0 um die Aufnahme der Grundstücksnummern .15 sowie 33, EZ 1096, KG 66154 Obergralla mit dem alten traditionellen Kreuzstadl und angebautem landwirtschaftlichem Gebäude ins gewidmete Dorfgebiet. Westlich begrenzt durch die Gebäudekante, südlich begrenzt durch den Hofweg.

Begründung:

- Der Kreuzstadl wurde vor ca. 120 Jahren in Brunnsee abgebaut und in Altgralla wieder aufgebaut und ist aufgrund seines Alters und der architektonischen Seltenheit erhaltungswürdig.
- Eine wirtschaftliche Sanierung der bereits beträchtlichen Schäden an Dach, Dachstuhl und Mauern scheint ohne zukunftsgerichteter Nutzung nicht leistbar.
- Der Kreuzstadl ist in den bestehenden Bauernhof integriert und wurde aufgrund seines traditionellen Baustils über Generationen aufrechterhalten.
- Der Kreuzstadl prägt das Dorfbild signifikant aus Norden, Westen und Süden und passt vollständig in den Charakter des Dorfgebietes.
- Der Kreuzstadl verfügt über eine geeignete Anbindung an das Straßennetz über den Grünangerweg und die asphaltierte Hofzufahrt., ebenso von Seiten des bestehenden Hofes.

Die Einwendung wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla kommt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zum Ergebnis, der Einwendung nicht stattzugeben, da mit der Beibehaltung des Bestandes im Freiland der sog. Kreuzstadl im bestehenden Hofbereich als bauliches Ensemble weiterhin integriert bestehen bleiben kann und aufgrund seines traditionellen Baustiles auch über künftige Generationen damit aufrechterhalten werden kann. Ebenso wird bestätigt, dass gemäß den Erläuterungen in der Einwendung der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla zu dem gleichlautenden Ergebnis kommt, nämlich, dass der Kreuzstadl das Dorfbild signifikant aus Norden, Westen und Süden prägt und sich vollständig in den Charakter des umliegenden Baulandes – Dorfgebietes einfügt. Demgemäß ist die Beibehaltung im Freiland aus rechtlicher Sicht zielführend, da damit keine weitere bauliche Tätigkeit über die Erhaltung des Kreuzstadls hinaus im unmittelbaren Umgebungsraum ermöglicht wird und damit die Solitärstellung dieses traditionellen Baustiles gewährleistet ist.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Einwendung wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

10. Hammer Reinhold, Leitringerstraße 15, 8435 Wagna vom 05.09.2022:

Gegenstand der Einwendung:

Wie wir heute Morgen telefonisch besprochen haben, erhebe ich hiermit Einspruch, dahingehend, die Grundstücke 387/4 und 387/3 weiter- wie bisher und aktuell - als vollwertiges Bauland zu führen/festzulegen!

Die Einwendung wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Einwendung betreffend die Grdst. Nr. 387/4 und 387/3, beide KG Obergralla, wird nicht stattgegeben. Begründet wird die Beibehaltung als Aufschließungsgebiet mit dem Erfordernis der Schaffung einer straßenmäßigen Verbindung zwischen der „Oberen Dorfstraße“ und dem „Kerngastweg“, um damit auch die infrastrukturelle Erschließung mit Kanal, Wasser, Strom u.dgl. im Straßenverlauf sicherzustellen. Dies liegt im öffentlichen Interesse einer planmäßigen und vorausschauenden Gemeindeentwicklung und kann der Einwendung somit insgesamt nicht nachgekommen werden.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Einwendung wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

11. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, Sachbearb: Mario Kurzweil, GZ: ABT14-562119/2022-2 vom 06.09.2022:

Gegenstand der Einwendung:

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Gralla vom 07.07.2022, GZ.: 031/O-Fläwi5.0/2022 und GZ.: 031/O-ÖEK5.0/2022, betreffend die Auflage des ÖEK/Entwicklungsplanes 5.00 inkl. UEP und des Flächenwidmungsplanentwurfes 5.00, wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen.

Die Einwendung wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Abteilung 14 keine Einwände bestehen.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Einwendung wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

12. MMag. Ute Pöllinger, Leiterin der Umweltschutzabteilung, GZ: UA-563212/2022-2 vom 06.09.2022:

Gegenstand der Stellungnahme:

Mit Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Bau- und Raumordnung – Örtliche Raumplanung vom 13.7.2022 wurde die Umweltschutzabteilung darüber informiert, dass die Marktgemeinde Gralla gemäß §§ 38 und 24 StROG ein Verfahren der Auflage zur Revision ÖEK 5.00 + FWP 5.00 eingeleitet hat.

Gleichzeitig erhielten wir die Möglichkeit, bis zum 6.9.2022 eine Stellungnahme abzugeben, die hiermit binnen offener Frist übermittelt werden darf.

Zur Abklärung der Erforderlichkeit einer umfassenden Umweltprüfung i.S. des § 4 des Stmk. ROG 2010 wurde das Entwicklungskonzept im Zuge eines Screenings überprüft und untersucht, ob zumindest eines der möglichen Ausschlusskriterien vorliegt.

Die Prüfung nach den Ausschlusskriterien gemäß dem Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der Örtlichen Raumplanung ist nachvollziehbar, wobei es sich größtenteils um geringfügige Änderungen, kleine Gebiete unter 3.000 m² oder keine erheblichen Auswirkungen handelt bzw. die Eigenart/Charakter unverändert bleiben.

Sobald eines der angeführten Ausschlusskriterien zutrifft, ist eine weitergehende Prüfung nicht mehr erforderlich. Die Vorhaben Änderungspunkte O10 Modellflugplatz, U4 Gewerbe- und Einkaufspark Süd-West und U5 Gewerbe- und Einkaufspark Süd-Ost weisen in der Differenzliste keine Ausschlusskriterien, jedoch einen grünen (zum Teil mit „Nein“ beschrifteten) Balken auf.

→ *Der Unterpunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:*

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla nimmt die positive Beurteilung betreffend die Umweltprüfung im Sinne des § 4 StROG zur Kenntnis.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Unterpunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Nur für das Vorhaben Änderungspunkt U2 – „Straßengralla, östlich des Rebenweges“ ergab die Vorprüfung die Notwendigkeit einer Umweltprüfung. Diese ergab, dass auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar sind und somit keine darüberhinausgehende Umweltprüfung samt Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich ist.

→ ***Der Unterpunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Es ist richtig, dass der Änderungspunkt U2 „Straßengralla, östlich des Rebenweges“ aufgrund der Notwendigkeit einer Umweltprüfung näher beschrieben und analysiert wurde und damit nachgewiesen werden konnte, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen daraus ableitbar sind. Der Gemeinderat nimmt dieses Ergebnis somit zur Kenntnis.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Unterpunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Nach Durchsicht der Unterlagen wird mitgeteilt, dass diese vorliegende strategische Umweltprüfung hinsichtlich der Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Mensch/Nutzungen, Landschaft/Erholung, Naturraum/Ökologie sowie Ressourcen aus unserer Sicht nachvollziehbar ist. Räumliche Schutzgebiete wurden berücksichtigt.

Hinsichtlich der Baulandentwicklung darf auf die Notwendigkeit der geringsten Bodenversiegelung hingewiesen werden.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla nimmt die Hinweise hinsichtlich der Berücksichtigung räumlicher Schutzgebiete und der Baulandentwicklung hinsichtlich der geringsten Bodenversiegelung ebenfalls zur Kenntnis.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

13. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, Sachbearb: Ing. Mag. Wolfgang Neubauer, GZ: ABT16-177367/2019-7 vom 02.09.2022:

Gegenstand der Stellungnahme:

Von Seiten des Naturschutzes bestehen keine Einwände gegen die geplante Änderung des ÖEK 5.00 und des FWP 5.00.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla nimmt die Stellungnahme der Abteilung 16 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur zur Kenntnis.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

14. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Referat Bau- und Raumordnung, Sachbearb: Mag. Gernot Sommer: GZ: ABT13-556997/2022-12 vom 16.09.2022:

Gegenstand der Einwendung:

Gegen die dem ggst. Verfahren zu Grunde liegenden Auflageentwürfe wird nachstehende Einwendung bekannt gegeben.

Allgemein:

- 5) Im Wortlaut ist anstelle von idgF jene Normfassung anzugeben, auf die sich jeweils bezogen wird.

→ *Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:*

Kenntnisnahme, zu Beginn des Wortlautes ist im Auflageentwurf das jeweils geltende Landesgesetzblatt bereits angeführt. Damit wird sichergestellt, dass sämtliche weitere Bezugnahmen auf relevante Gesetzesbestimmungen auf diese Fassung des ROG Bezug nehmen. Diesbezüglich wird in einer Fußnote diese Bestimmung näher erläutert.

Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 6) Wortlaute sind klar determiniert zu fassen. Dem entsprechen etwa Bestimmungen wie § 3 Abs 2 Z1 lit a des ÖEK-Wortlautes („und Sonstiges“), § 4 Abs 1 Z 4 lit h des ÖEK-Wortlautes („vorzugsweise“), § 2 Abs 2 des FWP-Wortlautes („z.B.“, „etc.“) oder § 3 Abs 2 Z 1 des FWP-Wortlautes („...“) nicht. Der Wortlaut ist in diesem Sinne zu überarbeiten.

→ *Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:*

Dem Einwendungspunkt wird im Sinne der Gleichbehandlung deshalb nicht stattgegeben, da Inhalte zu Zielen und Maßnahmen, wie beispielhaft „Aufzählungen“ auch der Gesetzgeber im Raumordnungsgesetz selbst vorsieht und deshalb seitens des Verordnungsgebers Gemeinderat nicht erkannt wird, im Gegensatz zum Landesgesetzgeber diesbezügliche Einschränkungen vornehmen zu müssen.

Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 7) Vielfach wurden Erläuterungen in den Wortlaut mitaufgenommen (vgl. etwa im ÖEK-Wortlaut die Präambel zu § 3 Abs 2 Z 1 oder etwa im FWP-Wortlaut die in § 2 Abs 2 genannten Beispiele, die in § 3 Abs 1 und 2 Satz 1 vorgenommenen Verweise auf die planlichen Darstellungen und Beschreibungen der Aufschließungserfordernisse (§ 3 Abs 2 Z 1-4), Hinweise zur Möglichkeit von Bauführungen in § 3 Abs 3, die Ausführungen in § 9 Abs 2 bis 7 oder § 12 Unterabsatz 1, 3 und 4). Es wird empfohlen, diese in den Erläuterungsbericht zu verschieben oder als unverbindliche Anmerkung (etwa durch kursive Schreibweise und entsprechenden Hinweis) im Wortlaut anzuführen. Gleiches gilt für Bestimmungen, die unmittelbar oder sinngemäß aus anderen Rechtsnormen übernommen wurden (vgl. etwa § 10 Abs 1 des FWP-Wortlautes).

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Der Einwendung wird nicht stattgegeben, der Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass die darin angeführten Informationen für den Normunterworfenen (interessierte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde) über den Wortlaut zugänglich gemacht bleiben müssen, da aus der Erfahrung heraus immer nur der Wortlaut, nicht jedoch der Erläuterungsbericht von interessierten Bürger:innen von Bedeutung ist und demgemäß nicht genügend Beachtung findet.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 8) Hinsichtlich der Änderungen (ÖEK u. FWP) im Bereich „Gewerbe/Einkaufspark“ wird aus rauplanungsfachlicher Sicht festgehalten, dass hierzu speziell auf die Stellungnahme der zuständigen Verkehrsabteilung des Landes (A16) hingewiesen wird. Erst nach entsprechender positiver Beurteilung aus verkehrsplanerischer Sicht, kann auch von Seiten der Aufsichtsbehörde eine entsprechende positive Beurteilung erfolgen.

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Der Gemeinderat nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis, verweist jedoch dezidiert darauf, dass diesbezüglich keine negative Stellungnahme seitens der Abteilung 16 vorliegt.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Zum FWP:

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche inhaltlichen Einwendungen betreffend das ÖEK, sinngemäß auch für den FWP gelten.

Wortlaut

- 1) Der Erläuterungsbericht samt Deckplänen ist entgegen § 1 Abs 1 des Wortlautes nicht Bestandteil des Örtlichen Entwicklungskonzepts, sondern nur zu dessen Begründung zu erstellen (siehe § 25 Abs 2 und 3 StROG 2010).

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben und erfolgt die geforderte redaktionelle Anpassung.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 2) Die Aufschließungserfordernisse sind klar determiniert zu fassen (etwa Herstellung von xy, Vorliegen von xy, Umsetzung von xy). Für das Aufschließungserfordernis „Leistungsfähigkeitsnachweis der äußeren Anbindung“ wird daher als Formulierung „Herstellung einer leistungsfähigen äußeren Verkehrsanbindung“ empfohlen.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird teilweise stattgegeben, die Aufschließungserfordernisse sind im Wortlaut zum Auflageentwurf bereits näher beschrieben, allerdings werden die empfohlenen Ergänzungen zum Teil vorgenommen. In der tabellarischen Übersicht des Wortlautes werden jedoch weiterhin nur die Kurzformen aus Gründen der Übersichtlichkeit angeführt.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Formulierung wird diese seitens des Gemeinderates wie folgt getroffen: „... und erforderlichenfalls Herstellung einer leistungsfähigen äußeren Anbindung“. Der Leistungsfähigkeitsnachweis selbst bleibt hinsichtlich der äußeren Anbindung im Wortlaut unverändert, da dieser mit der Abteilung 16 im Vorfeld noch vor der öffentlichen Auflage in dieser Form abgestimmt wurde.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 3) Als Formulierung für das Aufschließungserfordernis „Lärmschutzmaßnahmen“ wird „Umfassende Lärmfreistellung des Bauplatzes für die jeweilige Nutzung (Gebäude und wesentliche Freiflächen) gemäß den Vorgaben der ÖNORM S 5021 oder nach Vorgaben einer anderen Stelle tretende Nachfolgenorm“ empfohlen.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird teilweise stattgegeben, die Aufschließungserfordernisse sind im Wortlaut bereits näher beschrieben, allerdings werden die empfohlenen Ergänzungen zum Teil vorgenommen.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 4) Als Formulierung für das Aufschließungserfordernis „Parzellierung“ wird – unter Hinweis auf § 45 Abs 2 Z 2 StROG 2010 – „die Schaffung von nach Form und Größe zweckmäßig gestalteten Baugrundstücken“ empfohlen.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird teilweise stattgegeben, die Aufschließungserfordernisse sind im Wortlaut bereits näher beschrieben, allerdings werden die empfohlenen Ergänzungen zum Teil vorgenommen. Es wird zusätzlich eine Fußnote im Wortlaut zur Bauplatzdefinition wie seitens der Abteilung 13 vorgeschlagen, ergänzt.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 5) Das Aufschließungserfordernis „Innere Erschließung“ ist um den Determinierungsgebot zu entsprechen in Bezug auf die Gegebenheiten des jeweiligen Grundstücks hin zu präzisieren.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass die Beschreibung der Aufschließungserfordernisse im § 3 (2) Z.5 des Wortlautes ohnedies ausreichend beschrieben wurden.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 6) Das Aufschließungserfordernis „Nachweis der umweltmedizinischen Eignung aufgrund der Nahelage zum bestehenden Tierhaltungsbetrieb“ wird negativ beurteilt. In Bezug auf Grundstücke außerhalb des Geruchsschwellenabstandes zu Betrieben ab einer Größe der Geruchszahl G=20 spielt § 27 StROG 2010 im Bauverfahren keine Rolle. Im Übrigen steht die Erreichbarkeit des Nachweises inhaltlich nicht in der Macht des Grundeigentümers bzw. Bauberechtigten. Insofern ergeben sich auch Konfliktpotenziale in Bezug auf Mobilisierungsmaßnahmen, da eine Bebauung vor Aufhebung der Festlegung als Aufschließungsgebiet gemäß § 8 Abs 4 StROG 2010 nur ausnahmsweise möglich ist (vgl. etwa die Aufschließungsgebiete Nr. 2, 12, 21 und 22, die mit einer Bebauungsfrist belegt sind).

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Der Einwendung wird wird stattgegeben und erfolgt eine, mit der Abteilung 13 am 12.10.2022 schriftlich vorgenommene Abstimmung. Diese lautet: „Nachweis des Nichtvorliegens einer unzumutbaren Belästigung durch Geruch aus der Tierhaltung im Belästigungsbereich“ (gilt für Betriebe kleiner und größer G = 20).

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 7) § 3 Abs 3 Z 1 lit a letzter Satz, Z 2 letzter Satz des Wortlautes: Es ist verbindlich festzulegen, ob die Frist verlängerbar ist oder nicht.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Der Gemeinderat nimmt den Einwendungspunkt zur Kenntnis und weist auf die gelt. Vorgaben des StROG 2010 im Besonderen hin.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 8) § 3 Abs 3 Z 1 des Wortlautes enthält nur lit a, aber nicht den schlüssig nachfolgenden lit b. Eine entsprechende Anpassung wird empfohlen. Gleiches gilt für § 7 Abs 1 des Wortlautes, dem kein Abs 2 folgt.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben und erfolgt die erforderliche redaktionelle Anpassung.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 9) Bei der Abgrenzung der Sanierungsgebietsausweisung wegen Straßenverkehrslärm handelt es sich um eine Hilfsabgrenzung, die im Anlassfall im Detail zu überprüfen ist. Entgegen der Ausführungen in § 3 Abs 3 lit a des Wortlauts hat die Ausweisung im Bereich der Abgrenzung der errechneten freien Schallausbreitung zu erfolgen und nicht bloß der „unmittelbar entlang der Landesstraße gelegenen Wohnbaulandbereiche, die durch keine gesonderten Lärmschutzmaßnahmen geschützt sind“.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Der Einwendungspunkt wird zur Kenntnis genommen und erfolgt die Einarbeitung der Strategischen Lärmkarte in den Plan „Beschränkungen“. Damit ist diese Bestandteil des Planwerkes. Dazu wird ein gesonderter Hinweis in der Legende zum Planwerk des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00 erfolgen. Diese Vorgangsweise ist mit der Abteilung 13 mündlich abgestimmt worden. Ebenso wird diese Regelung in Form einer Präambel zu Beginn des Wortlautes zum 5. Flächenwidmungsplan besonders hervorgehoben.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 10) Im Wortlaut vermisst werden Sanierungsgebietsfestlegungen aufgrund von Bahnlärm.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird nicht stattgegeben, da kein Bahnlärm im Gemeindegebiet gem. Strategischer Lärmkarte vorliegt.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 11) Empfohlen wird Sanierungsgebiete Immissionen (Luft) wegen Geruchsimmissionen aus der Tierhaltung auch unter § 3 Abs 3 des Wortlautes und nicht erst unter § 12 des Wortlautes anzuführen.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben und erfolgt die geforderte redaktionelle Ergänzung mit Querverweis unter § 3 (3) des Wortlautes.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 12) Insbesondere in Bezug auf die Gleichbehandlung ist – etwa bezogen auf die Grundstücksgröße – zu § 3 Abs 2 und § 4 des Wortlautes vertiefend zu erläutern, warum teilweise die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplans besehen soll und teilweise mit Festlegungen gemäß § 26 Abs 2 StROG 2010 das Auslangen gefunden werden kann. Überdies wird hinterfragt, warum die Festlegungen gemäß § 26 Abs 2 StROG 2010 nur Vorgaben bezüglich Gebäudehöhe und Geschoßanzahl beinhalten.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird teilweise stattgegeben und die erforderliche Begründung im Erläuterungsbericht angeführt. Dabei wird im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass es einen Grundsatzbeschluss im Rahmen der Gemeinderatssitzung im Dezember 2020 gab, im Rahmen der ausgewählten Bevölkerungsprognose aus siedlungspolitischen wie kommunalpolitischen Entscheidungen die Grundstücksgrößen gemäß REPRO festzulegen. Hinsichtlich der Erläuterungen, ob Bebauungspläne weiterhin erlassen werden sollen bzw. nicht erforderlich sind, wird am Beispiel Altgralla raumordnungsfachlich begründet, dass die bisherige Bebauungsplanverpflichtung für einen Einzelbauplatz eine überschießende Planungsmaßnahme des Gemeinderates darstellt. Für die anderen Gebiete werden daher ebenfalls entsprechende Begründungen im Erläuterungsbericht nachgeführt.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 13) Bezüglich § 5 des Wortlautes wird festgehalten, dass die übereinanderliegenden Nutzungen im ggst. Fall Freiland mit Ersichtlichmachung Gewässer und Verkehrsfläche sind.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Der Einwendung wird nicht stattgegeben, da zwei unterschiedliche Nutzungsebenen des Flächenwidmungsplanes überlagert werden können. In diesem Fall Freiland Ersichtlichmachung Gewässer mit darüberliegender Verkehrsfläche in Form einer Brücke. Dies ist eine übliche Darstellungsform bei technischen Bauwerken (Brückenbauwerke) über öffentliche Wasserflächen.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 14) Die Anführung von B16 samt Anmerkung in § 7 Abs 1 des Wortlautes bedarf einer erläuternden Klarstellung bezüglich seiner Geltung.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben und hinsichtlich des Bebauungsplanes mit der lfdn. Nr. 16 erfolgt eine redaktionelle Ergänzung. Dieser Bebauungsplan wurde aus dem noch gelt. 4. Flächenwidmungsplan übernommen. Nach nochmaliger Recherche musste festgestellt werden, dass dieser nicht in Rechtskraft erwachsen ist und wird dieser somit aus dem Wortlaut gelöscht.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 15) Zu den in § 7 Abs 1 des Wortlautes angeführten rechtskräftigen Bebauungsplänen B24r und B26r wird hinterfragt, ob diese durch die ebenso genannten Pläne B24-1r bzw. B26-1r abgeändert wurden.

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird zur Kenntnis genommen, die Bebauungspläne B24r und B26r wurden zwischenzeitlich punktuell und anlassbezogen abgeändert. Die Stammfassungen, welche davon nicht berührt sind, gelten jedoch weiterhin.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 16) Es wird hinterfragt, warum die unbebauten Grundstücke Nr. 319/2 und 319/3 KG Untergralla anschließend an das Bebauungsplangebiet B17 nicht der Bebauungsplanpflicht unterliegen.

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird nicht stattgegeben. Da für die beiden Einzelbauplätze keine fehlenden Aufschließungserfordernisse bestehen (die Parzellierung liegt vor, die technische Infrastruktur befindet sich im Verlauf der bestehenden Erschließungsstraße), ist eine Bebauungsplanverpflichtung für die beiden, voll aufgeschlossenen Bauplätze in einem Einfamilienwohnhausgebiet nicht zielführend.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 17) In § 7 Abs 1 des Wortlautes werden weniger Grundstücke zahlenmäßig angeführt als im BLZP verzeichnet sind. Falls es sich bei den Angaben im Wortlaut bloß um Suchgrundstücke handeln soll, ist eine entsprechende Klarstellung erforderlich. Falls es sich nicht um Suchgrundstücke handeln soll, besteht ein Widerspruch zwischen Wortlaut und Plan.

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben und wird bestätigt, dass es sich um sog. „Suchgrundstücke“ handelt. Diesbezüglich erfolgt eine redaktionelle Ergänzung im Wortlaut zur besseren Nachvollziehbarkeit.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 18) In mehreren Fällen werden Bebauungsplanverpflichtungen zurückgenommen und durch Festlegungen gem. § 26 Abs. 2 StROG 2010 ersetzt. Diese entsprechen jedenfalls nicht dem Regelungsumfang eines Bebauungsplanes. Die Änderung der Baulandzonierung als Teil des Flächenwidmungsplans ist auch nur aufgrund von geänderten Planungsvoraussetzungen bei Vorliegen eines entsprechenden öffentlichen Interesses möglich. Die intendierten Aufhebungen und Neufestlegungen sind daher dahingehend zu überprüfen und vertieft zu begründen und ggf. entsprechend Anpassungen vorzunehmen. Ein noch strengerer Maßstab ist bei der Aufhebung von Bebauungsplänen heranzuziehen, insbesondere dann, wenn das Bebauungsplangebiet teilweise bereits bebaut und damit konsumiert ist. Eine Aufhebung bzw. Änderung darf keinesfalls aus dem Grund der individuellen Begünstigung durchgeführt werden, sondern dürfen dafür ausschließlich objektive Kriterien im öffentlichen Interesse maßgebend sein, damit sich keine Ungleichbehandlung einzelner Bauwerber ergibt.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Der Einwendung wird insgesamt nicht stattgegeben. Im geltenden 4. Flächenwidmungsplan liegt eine Bebauungsplanverpflichtung für sämtliche Aufschließungsgebiete vor, dies betrifft jedoch auch mehrere Einzelbauplätze und kleinräumige Bereiche mit Gesamtflächen < 3.000 m². In solchen Fällen (sh. auch Einwendungspunkt lfde. Nr. 16) erscheint eine Bebauungsplanverpflichtung nicht zweckmäßig und ist auch im Sinne der Sparsamkeit und Verhältnismäßigkeit die bisher geltende Regelung daher nicht weiter aufrecht zu erhalten.

Dem Unterpunkt hinsichtlich der Anwendung eines strengeren Maßstabes wird ebenfalls nicht stattgegeben, da im Gemeindegebiet von Gralla keine Bebauungsplan-Rücknahme für bebaute Bereiche im Gemeindegebiet vorgenommen wurde. Somit liegt auch keine individuelle Begünstigung bzw. Ungleichbehandlung innerhalb des Gemeindegebietes von Gralla vor.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 19) Gemäß § 8 Abs 1 des Wortlautes erfolgen Festlegungen „aufgrund der bestehenden Verwendungszwecke“. In diesem Zusammenhang ist jedenfalls auch auf den baurechtlichen Konsens Bezug zu nehmen. Gleiches gilt auch für entsprechende Ausführungen in der Differenzliste.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben. Die Bestimmung des § 8 (1) ist quasi als Präambel zu diesem Paragraphen des Wortlautes zu verstehen. Diese wird nunmehr mit dem Hinweis, nämlich auf baurechtliche Konsense aufzubauen, im Wortlaut ergänzt.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 20) Die in § 9 Abs 2 lit a des Wortlautes zitierte Rechtsnorm heißt richtigerweise Bundesstraßengesetz 1971

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben und erfolgt die geforderte redaktionelle Ergänzung.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 21) Die in § 10 Abs 2 des Wortlautes vorgenommenen Festlegungen entsprechen eher einer Zielbestimmung des ÖEK. Eine diesbezügliche Überprüfung wird angeraten.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird insgesamt nicht stattgegeben, da sich diese Rahmenzielsetzung betreffend Niederschlags- und Hangwasserentsorgung auf alle künftigen Bauvorhaben bezieht. Diese Zielsetzungen bilden die geltende rechtliche Vorgabe zur Oberflächen- und Hangwasserentsorgung ab und sind im autonomen Wirkungsbereich der Gemeinde verbindlich anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 22) Die in § 11 des Wortlautes vorgenommene Differenzierung zwischen privatwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 35 StROG 2010 und der Festlegung einer Bebauungsfrist gemäß § 36 StROG 2010 ist in Bezug auf die Grenze von 3000 m² im Hinblick auf Gleichheitssatz vertieft zu begründen.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird deshalb nicht stattgegeben, da die kritisierten Maßnahmen lt. StROG eine gesetzlich festgelegte Vorgabe darstellen und bedürfen diese daher keiner weitergehenden Erläuterung.

Es entspricht der gängigen Praxis im Land Steiermark, im Rahmen der Örtlichen Raumplanung, dass das jeweils gelt. Raumordnungsgesetz im Wortlaut nicht näher zu erläutern bzw. zu interpretieren ist. Deshalb wird auf eine „vertiefte Begründung“ verzichtet.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 23) Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der in der planlichen Darstellung vorgenommene Ausschluss für Einkaufszentren bzw. Wohnnutzung im Bereich des Gewerbe- und Einkaufsparks im Wortlaut nicht evident und überdies auch nicht hinreichend begründet ist.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben und erfolgt die geforderte redaktionelle Ergänzung hinsichtlich Vorgaben der Planzeichenverordnung. Das Plankürzel „EA“ stellt gemäß Planzeichenverordnung den Ausschluss von Einkaufszentren 1 und Einkaufszentren 2 dar. Diesbezüglich wird ein entsprechender Hinweis in der Legende ergänzt.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 24) Für jene Aufschließungsgebiete, welche innerhalb eines Geruchsbelästigungsbereiches liegen, wird aus fachlicher Sicht empfohlen, im Hinblick auf zu erwartenden Nutzungskonflikte, diesbezüglich ein Dorfgebiet auszuweisen.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird nicht stattgegeben und auf die erfolgte schriftliche Vorabstimmung mit der Abteilung 13 vom 12.10.2022 hingewiesen. Darin wird seitens der Abteilung 13 angeführt, dass diese Änderung von bisher Allgemeines Wohngebiet (WA) in Dorfgebiet (DO) deshalb nicht vorgenommen wird, da diese ausdrücklich als Empfehlung seitens der Abteilung 13 verstanden wird. Im Hinblick auf das Erfordernis der Planungskontinuität gegenüber dem Normunterworfenen kommt der Gemeinderat daher zum Schluss, für die bisherigen Baulandfestlegungen trotz gegebener Nähe zu Betrieben mit Geruchszahlen $G < 20$ die Baulandart des Allgemeinen Wohngebietes zu belassen.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 25) Für das Aufschließungsgebiet Nr. 2 wird als Sanktion für den Ablauf der Bebauungsfrist eine Rückwidmung in Freiland festgelegt. Aufgrund der Lage (Lückenfläche) ist aus fachlicher Sicht hier ebenso als Sanktion eine Investitionsabgabe festzulegen.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Der Einwendungspunkt wird zur Kenntnis genommen und die Bebauungsfrist festgelegt.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Erläuterungen

- 1) Die Einwendungen zum Wortlaut gelten korrespondierend auch für etwaige Ausführungen in den Erläuterungen.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Der Hinweis, dass Einwendungen zum Wortlaut korrespondierend auch für etwaige Ausführungen in den Erläuterungen zu berücksichtigen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 2) In Bezug auf die Festlegung der Ausschlusszonen für Einkaufszentren bzw. Wohnen wird auf die entsprechende Einwendung zu den Erläuterungen zum ÖEK verwiesen.

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Der Einwendungspunkt wird zur Kenntnis genommen und auf die diesbezügliche Behandlung im Örtlichen Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan mit zugehörigen Erläuterungen verwiesen.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 3) Es wird empfohlen, die Erläuterungen zu § 6 Abs 3 des Wortlautes durch die Angabe wesentlicher Begründungsbestandteile aus dem Änderungsverfahren 4.15 zu verdichten.

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben, die geforderte redaktionelle Ergänzung erfolgt im Erläuterungsbericht.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 4) In den Erläuterungen ist darzulegen, ob die mit der vorangehenden Planungsperiode oder mit zwischenzeitigen FWP-Änderungen abgeschlossenen Baulandverträge mittlerweile „abgelaufen“ sind und die darin festgelegte Sanktion bereits eingefordert wurde. Derartige Erläuterungen konnten den Unterlagen nicht entnommen werden. Ferner stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob die Gemeinde demnach bereits verpflichtet ist, die Sanktion der mit der vorangehenden Planungsperiode abgeschlossenen Baulandverträge einzufordern.

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Der Einwendungspunkt wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen, da nach umfassender Prüfung der Marktgemeinde Gralla festzustellen ist, dass keine abgelaufenen Baulandverträge vorliegen, welche zu sanktionieren wären. Aus diesem Grunde liegen auch keine diesbezüglichen Erläuterungen zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage vor.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 5) Ferner ist an dieser Stelle festzuhalten, ob in vergangenen Perioden festgelegte Bebauungsfristen mittlerweile „abgelaufen“ sind und die darin festgelegte Sanktion bereits eingefordert wurde. Derartige Erläuterungen konnten den Unterlagen nicht entnommen werden. Sofern Bebauungsfristen bereits abgelaufen sind, ist nachzuweisen, dass die Befragung der Grundeigentümer gem. § 36 Abs. 4 des StROG 2010 stattgefunden hat. In diesem Zusammenhang wird auch empfohlen in den Erläuterungen auszuführen, welche Bebauungsfristen in der aktuellen Planungsperiode noch nicht abgelaufen sind und daher weitergeführt werden müssen.

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird nicht stattgegeben. Gemäß StROG 1974 konnten mangels geeigneter Übergangsbestimmungen im StROG 2010 Fristen nicht überbunden werden. Dies wurde seitens der Abteilung 13 an verschiedenen Beispielen bestätigt. Nach eingehender Prüfung durch die Marktgemeinde Gralla liegen keine offenen/abgelaufenen Bebauungsfristen vor, welche zu sanktionieren wären. Dieser Sachverhalt wird in den Erläuterungsbericht aufgenommen.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 6) Die Begründungen für Änderungen sind auf das öffentliche Interesse unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung hin zu vertiefen. So genügen etwa das Vorliegen eines konkret vorliegenden Verwertungsinteresses, der Gemeindegrenzänderung oder eines erhobenen baulichen Bestandes nicht zu Begründung einer Widmungsänderung (vgl. etwa Änderungspunkte Nr. 01, Nr. 014 oder U4).

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Der Einwendungspunkt wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen, jedoch darauf hingewiesen, dass das Verwertungsinteresse der Antragssteller nicht als ausschließliche Begründung im Erläuterungsbericht angeführt wird. So sind zB Gemeindegrenzänderungen sehr wohl eine wesentlich geänderte Planungsvoraussetzung, welche bereits im Zuge der Auflage als Begründung angeführt wurde (sh. 014 Differenzplan zum FWP Nr. 5.00).

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 7) Bei der Aufhebung von Festlegungen als Aufschließungsgebiete ist die Erfüllung der Aufschließungserfordernisse nachzuweisen. Ein bloßer Verweis, auf die erfolgte Bebauung genügt als Begründung nicht (S 20).

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben und erfolgt eine ergänzende Begründung im Erläuterungsbericht. Diese Änderung erfolgte auf Basis der Bebauung und der Änderung der technischen Infrastruktur (neue Hoferstraße), somit wurden die Aufschließungserfordernisse umgesetzt.



Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 8) Die Erklärung, warum der bestehende Modellflugplatz (Änderungspunkt Nr. 015) kein Abflusshindernis gemäß SAPRO Hochwasser darstellt, ist nicht schlüssig, da das Wasserrecht auf HQ30 und das Raumordnungsrecht auf HQ100 abstellt. Eine entsprechende Gewährleitung könnte aber etwa durch den Ausschluss baulicher Anlagen gemäß § 33 Abs 1 Z 1 letzter Satz StROG 2010 erfolgen.

→ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben. Diesbezüglich erfolgt ein ergänzender Hinweis auf das gelt. SAPRO Hochwasser und den damit verbundenen Zielsetzungen/Maßnahmen für bauliche Anlagen innerhalb der Hochwasseranschlagslinie von HQ₁₀₀ (sh. Einwendungspunkt lfde. Nr. 8 zur SUP).

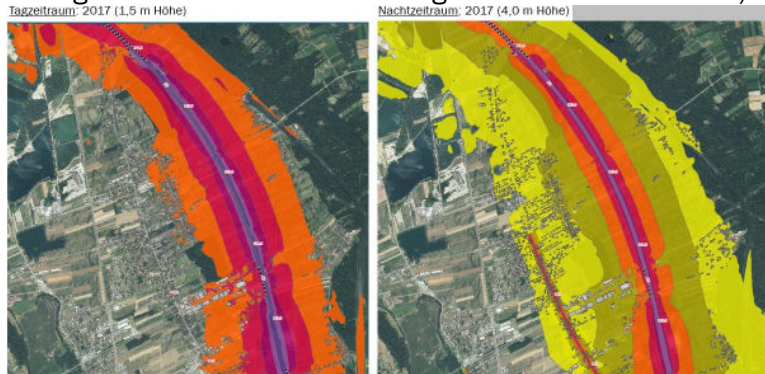
Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 9) Bei der Änderung 04 wird offensichtlich ein Aufschließungsgebiet (Nr. 3) und ein vollwertiges Bauland (nördlich vom Aufschließungsgebiet) neu festgelegt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die nördliche offensichtlich noch unbebaute Fläche nicht als Aufschließungsgebiet festgelegt wird. Beide Flächen liegen innerhalb der 45 dB Lärmisophone der A9. Da es sich um Neuausweisungen handelt, ist in den Erläuterungen darzulegen, mit welchen grundsätzlichen Lärmschutzmaßnahmen eine entsprechende Umsetzung im Sinne der ÖNORM S 5021 möglich ist. Diesbezüglich wird auch auf eine etwaige Stellungnahme der A15 (Lärm) verwiesen.

→ **Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:**

Dem Einwendungspunkt wird teilweise stattgegeben, da die tatsächliche Lärmbelastung hauptsächlich von Osten über die Autobahn A9 gem. Strategischer Lärmkarte erfolgt (sh. beiliegende Ausschnitte der Strategischen Lärmkarte 2017).



Diesbezüglich erfolgt im Wortlaut und Erläuterungsbericht eine redaktionelle Klarstellung hinsichtlich geforderter Lärmschutzmaßnahmen (insbesondere während der Nachtstunden) im Sinne der ÖNORM S 5021 im Zuge der baulichen Umsetzung innerhalb dieser belasteten Gebiete.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

FWP-Differenzplan

- 1) Zwischenzeitliche Änderungen wurden nicht lt. PZVO 2016 dargestellt.

→ **Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:**

Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben und erfolgt die geforderte redaktionelle Ergänzung im Differenzplan gemäß Planzeichenverordnung.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 2) Die Änderungen lt. Differenzliste und die Änderungen lt. Differenzplan stimmen teilweise nicht überein (siehe zB Änderungspunkt Nr. 02 bezüglich der Aufhebung der Bebauungsplanverpflichtung oder Änderungspunkt Nr. 010 bezüglich der Ausweisung einer Fläche als Aufschließungsgebiet). Es ist eine generelle Prüfung und ggf. Anpassung erforderlich.

→ **Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:**

Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben, es erfolgt die erforderliche redaktionelle Prüfung bzw. Ergänzung der Differenzliste mit dem Differenzplan. Für Änderungspunkt 02 ergibt sich eine Änderung gegenüber dem Auflageentwurf durch positive Beurteilung der Einwendung des Eigentümers und wird diese Änderung entsprechend eingearbeitet.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 1) Der gemäß § 25 Abs 2 Z 3 StROG 2010 erforderliche Hinweis auf Ergänzungspläne fehlt in der Legende.

→ *Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:*

Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben und erfolgt die redaktionelle Ergänzung betreffend Beschränkungsplan sowohl im Wortlaut als auch im Planwerk in Form eines deutlichen Hinweises in der Legende.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 2) Die Darstellung der Sanierungsgebiete entspricht nicht der PZVO 2016.

→ *Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:*

Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben und erfolgt eine Anpassung im Planwerk zum 5. Flächenwidmungsplan.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 3) Der Ausschluss von Einkaufszentren 2 im Teilbereich des Kerngebiets im Gewerbe- und Einkaufspark, auf dem laut Plandarstellung Einkaufszentren und Wohnen ausgeschlossen sind (Suchgrundstück Nr. 284/4 KG Untergralla) ist nicht im ÖEK gedeckt, da der Entwicklungsplan nur Einkaufszentren 1 ausschließt.

→ *Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:*

Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben und erfolgt eine Anpassung im Örtlichen Entwicklungskonzept betreffend der Ausschlussfestlegung von Einkaufszentren sowie Ausschluss von Wohnnutzungen. Diesbezüglich erfolgte nach Auflageende die erforderliche schriftliche Anhörung und sind diesbezüglich keine Stellungnahmen fristgerecht dazu eingegangen.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 4) Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich nicht mit Grundstücksgrenzen deckende Baulandausweisungen durch Kotierungen im Plan zu definieren sind. Hier ist eine generelle Prüfung und ggf. Anpassung erforderlich.

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird grundsätzlich stattgegeben und erfolgen zusätzliche Kotierungen, wo diese sinnvoll sind. Für die Verkehrsflächen zB im Bereich der Park&Ride-Zone erfolgt diese nicht, da die Begrenzung der Verkehrsfläche über einen Vermessungsplan eingepflegt wurde und somit dem künftigen Katasterstand entsprechen wird.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 5) Dasselbe gilt für alle von Lärmisophonen betroffenen Aufschließungsgebiete im Gemeindegebiet.

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird nicht stattgegeben, da die angesprochenen Lärmisophonen gem. Strategischer Lärmkarte im relevanten Beschränkungsplan ohnedies bereits zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage dargestellt wurden. In Abstimmung mit der Abteilung 13 vom 12.10.2022 wird diesbezüglich der Wortlaut und die Legende mit dem Hinweis der ergänzenden planlichen Festlegung der Lärmisophonen im Beschränkungsplan ergänzt (sh. Unterpunkt 1).

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 6) Bei einigen Änderungsbereichen fehlen offensichtlich Erläuterungen zu Änderungen im Differenzplan (z.B. O10 fehlt die Erläuterung zum Aufschließungsgebiet Nr. 15). Hierzu sind sämtliche Änderungen zu überprüfen.

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben, es erfolgt die geforderte redaktionelle Ergänzung im Erläuterungsbericht.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

- 7) Im vorliegenden Plan fehlen sämtliche Lärmisophonen (Straße) und darauffolgende festzulegenden Sanierungsgebiete. Eine Darstellung im Deckplan entspricht weder der gültigen Planzeichenverordnung noch dem Stand der Technik in der Örtlichen Raumplanung. Die Lesbarkeit durch eine entsprechende Ersichtlichmachung der Lärmisophonen bzw. Festlegung von Sanierungsgebieten ist ausreichend nachvollziehbar für den Normunterworfenen gegeben. In der Verordnung ist ein Verweis auf die Berechnung unter der Annahme einer freien Schallausbreitung zu ergänzen. Die Berechnung selbst ist im Erläuterungsbericht aufzunehmen.

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben, die geforderte Darstellung der Sanierungsgebiete erfolgt nunmehr auch im Flächenwidmungsplan, obwohl im Zuge des Auflageplanes sowohl diesbezügliche Festlegungen im Wortlaut und Deckplan (Beschränkungen) bereits vorgenommen wurden. Das dazu erforderliche Anschließungserfordernis zur Lärmfreistellung wird im Wortlaut explizit ergänzt.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

BLZO

- 1) Zu Änderungspunkt Nr. 02 fehlt die Darstellung der Rücknahme der BP-Verpflichtung im Plan.

➔ ***Der Einwendungspunkt wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Der Einwendungspunkt ist nicht mehr relevant, da das Bauland aufgrund der positiven Behandlung der Einwendung und Anhörung nach der öffentlichen Auflage mit Hinweis der derzeit gegebenen Rechtssituation beibehalten wird. Diesbezüglich erfolgte fristgerecht eine Anhörung der betroffenen Nachbarn bzw. der Abteilung 13 und sind dazu lediglich schriftliche Bekanntgaben, keine Einwendungen dazu zu haben, in offener Frist eingelangt.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Um einen vorbehaltlosen Antrag auf Genehmigungsempfehlung durch die Abteilung 13 beim Raumordnungsbeirat sicherzustellen, wird empfohlen, die vorangeführten Mängel durch Korrektur bzw. Ergänzung der Unterlagen zu berücksichtigen.

➔ ***Die gesamte Einwendung der Abteilung 13 wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:***

Zusammenfassend hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla die o.a. Unterpunkte zur Einwendung der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung durch vorherige eingehende Prüfung im Fachausschuss umfassend erörtert und wie in den textlichen Ausführungen näher angeführt, insgesamt mit unterschiedlichen Beurteilungen in der Gemeinderatssitzung am 19.12.2022 einstimmig beschlossen.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die gesamte Einwendung der Abteilung 13 wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Anhörungen nach öffentlicher Auflage des FWP 5.0 – Entwurf:

Aufgrund erfolgter Einwendungen seitens der Aufsichtsbehörde des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, sind Änderungen des vorgesehenen Flächenwidmungsplan 5.0 gegenüber dem Auflageentwurf vorgesehen (Ausschluss von Einkaufszentren im Teilbereich des Kerngebiets im Gewerbe- und Einkaufspark). Die betroffenen Grundeigentümer wurden schriftlich und nachweislich angehört. Es erfolgten keine diesbezüglichen, schriftliche Stellungnahmen. Somit wird dieser Einwendung (Anpassung im FWP 5.0 – Ausschluss ea und w) stattgegeben.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, den Einwendungspunkt wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Aufgrund einer Einwendung des betroffenen Grundeigentümers ist eine Änderung gegenüber dem Auflageentwurf des FWP 5.0 in Bezug auf die bisherige, vorgesehene Ausweisung (Freilandnutzung) vorgesehen. Es betrifft dies das Grst.Nr. 41, KG Obergralla. Es soll die Beibehaltung Bauland Aufschließungsgebiet – Dorfgebiet erfolgen. Dazu wurden im Rahmen der schriftlichen, nachweislichen Anhörung folgende Stellungnahmen eingebracht:

Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, Sachbearb: Ing. Thomas Kraxner, GZ: ABT14-5621119/2022-4 vom 29.11.2022:

Gegenstand der Stellungnahme:

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Gralla vom 14.11.2022 betreffend die Anhörung zum Flächenwidmungsplan 5.00 „Dorfgebietserweiterung auf dem Grundstück Nr. 41, KG 66154 Obergralla“ wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Baubezirksleitung Südweststeiermark am 25.11.2022 mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla nimmt die Stellungnahme der Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Referat Wasserwirtschaftliche Planung vom 29.11.2022 zur Kenntnis.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Gegenstand der Stellungnahme:

Zur geplanten Änderung der Raumordnungspläne erhebt die Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Südweststeiermark, keinen Einwand, wenn die Erschließung über die Gemeindestraße „Grünangerweg“ erfolgt.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla nimmt die Stellungnahme der Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, Stabstelle Personal, Organisation, Recht, BBL-Koordination vom 02.12.2022 zur Kenntnis.

Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Gegenstand der Stellungnahme:

Die Unterlagen zur Anhörung nach Auflage der ÖEK- und FWP-Revision 5.00 der Marktgemeinde Gralla wurden von der Abteilung 13 mit dem Ersuchen um Beurteilung der Lärmsituation an unsere Abteilung übermittelt.

Mit der gegenständlichen Änderung soll ein bisher als Freiland gewidmetes Grundstück im Ortsteil Altgralla Nord in Aufschließungsgebiet Dorfgebiet umgewandelt werden.

Aus den übermittelten Unterlagen ist nicht ersichtlich, welche Aufschließungserfordernisse damit verbunden sind. Sollte es sich um kein lärmbezogenes Aufschließungserfordernis handeln ist darzustellen, warum das Grundstück als lärmfrei angesehen wird. Die südlich angrenzenden Grundstücke an der B73 sind jedenfalls als Sanierungsgebiet Lärm ausgewiesen, zu den Immissionen ausgehend von der Straße bzw. der A9 finden sich in den Originalunterlagen zur Revision 5.00 leider keine Isophonen.

Im Fall einer nicht sichergestellten Lärmfreistellung ist das Areal jedenfalls mit dem Aufschließungserfordernis *Umfassende Lärmfreistellung gemäß den Vorgaben der ÖNORM S 5021 oder nach Vorgaben einer anderen Stelle tretenden Nachfolgenorm* zu belegen.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Abteilung 15, Energie, Wohnbau, Technik, Referat Luftreinhaltung vom 02.12.2022 zur Kenntnis und wird hinsichtlich des Aufschließungserfordernisses den Nachweis der Lärmfreistellung gemäß den Vorgaben der ÖNORM S 5021 zusätzlich im Wortlaut festlegen.

Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Über Antrag von Bgm. Hubert Isker, basierend auf der zuvor erfolgten Beschlussfassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes Nr. 5.00 sowie nach erfolgter Behandlung bzw. Stattgabe und Nichtstattgabe der Einwendungen und Kenntnisnahme der Stellungnahmen bzw. durchgeführter Anhörung der Abteilung 13 und weiterer betroffenen Dienststellen sowie der betroffenen Grundstückseigentümer einschließlich jeweiliger Beschlussfassung durch den Gemeinderat, und Abschluss privatwirtschaftlicher Maßnahmen wird der Flächenwidmungsplan, Nr. 5.00, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH vom 19.12.2022, GZ: 200FR20, einstimmig beschlossen.

zu TOP 4.)

Über Antrag von Bgm. Hubert Isker, nach vorheriger planlicher Erörterung der Gegebenheiten, beschließt der Gemeinderat einstimmig, beim Bezirksgericht Leibnitz die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff Liegenschafts-Teilungsgesetz für die im Teilungsplan der Vermessung Legat ZT GmbH, Wagna, vom 23.09.2022, GZ.: 23.219, dargestellte Anlage (Grst.Nr. 377/3, KG Obergralla, Linienweg) - Übernahme ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Gralla.

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung:

Grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Anlage Grundstück Nr. 377/3, KG Obergralla – Linienweg - Übernahme ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Gralla.

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbucheinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbucheinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage gemäß Teilungsplan GZ: 23.219 errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

zu TOP 5.)

Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes ist die Auftragsvergabe für die Errichtung von Fotovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden (Gemeindeamt, Volksschule, Kindergärten). Die entsprechenden finanziellen Aufwendungen hierfür wurden bereits, einem Vorstandsbeschluss vom 24.10.2022 folgend, im Budget 2023 veranschlagt.

Angebote seitens der Fa. Kiendler, Ragnitz, liegen wie folgt vor:

Gemeindeamt € 20.702,14, Volksschule € 20.495,21, KIGA Sternenring € 22.359,88, KIGA Regenbogen € 22.955,17 – alle NETTO; weiters wird ein Sondernachlass für alle 4 Anlagen in Höhe von 5 % gewährt

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bgm. Hubert Isker einstimmig die Fa. Kiendler, Ragnitz, mit den notwendigen Arbeiten lt. vorliegenden Angeboten zu beauftragen.

Bgm. Isker führt aus, dass dies den 1. Abschnitt des Vorhabens „PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden der Marktgemeinde Gralla“ darstellt. Aufgrund der derzeitigen EVU-Ebner netztechnisch nicht oder nur spärlich gegebenen Einspeisemöglichkeiten von Überschussstrom wird zu gegebener Zeit (lt. Auskunft E-Werk Ebner 2024/2025) der 2. Abschnitt in Angriff genommen. Dieser betrifft dann die Mehrzweckhalle, die Feuerwehrrhäuser sowie die gemeindeeigenen Vereinsanlagen.

zu TOP 6.)

Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes ist ein Grundsatzbeschluss betreffend Natur- und Energiepark Stausee Gralla – LEADER-Projekt – fußend auf einem gemeinsamen Antrag der Gemeinderäte Isker, Willinger, Fauland u. Jahrbacher, vom 30.11.2022.

Das geplante Projekt wird von Bgm. Hubert Isker dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Gemäß dem eingebrachten Antrag beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig nachfolgendes:

- a) Grundsatzbeschluss zum Projekt „Natur- und Energiepark Stausee Gralla“
- b) Kontaktaufnahme mit dem Verbund als Grundeigentümer und eventuellen Projektbeteiligten
- c) Einbeziehung des Regionalmanagement Südweststeiermark für die Entwicklung und Umsetzung im Rahmen eines Leader-Projektes

zu TOP 7.)

Die Bezüge der Ausschussobmänner von Fachausschüssen sind im § 10 Abs. 2 des Stmk. Gemeinde-Bezügegesetz 1997, i.d.g.F., geregelt.

In Entsprechung dieser gesetzlichen Vorlage schlägt der Vorsitzende folgende Modalitäten, beginnend mit Jänner 2023 vor:

- Ausschussobmänner der Fachausschüsse erhalten monatlich 10 % des Bezuges des Bürgermeisters (gesetzlich möglich wären bis zu 20 %)
- Dieser Bezug wird an einen Ausschussobmann nur einmal (Deckelung bei mehrfacher Obmannschaft) ausbezahlt
- Die Ausschussobmänner erhalten kein Sitzungsgeld für Gemeinderatssitzungen und Fachausschusssitzungen

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bgm. Hubert Isker einstimmig die vor angeführten Modalitäten.

zu TOP 8.)

Der von der Freiwilligen Feuerwehr Obergralla erstellte Entwurf des Voranschlags 2023 wurde dem Gemeinderat vom Bürgermeister im Wesentlichen erläutert. Nachdem dazu keine Abänderungsanträge vorgebracht wurden, beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bgm. Hubert Isker einstimmig den Voranschlag 2023 der Freiwilligen Feuerwehr Obergralla.

zu TOP 9.)

Der von der Freiwilligen Feuerwehr Untergralla erstellte Entwurf des Voranschlags 2023 wurde dem Gemeinderat vom Bürgermeister im Wesentlichen erläutert. Nachdem dazu keine Abänderungsanträge vorgebracht wurden, beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bgm. Hubert Isker einstimmig den Voranschlag 2023 der Freiwilligen Feuerwehr Untergralla.

zu TOP 10.)

Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes war die Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2023 der Marktgemeinde Gralla.

Nach eingehender Erläuterung des vorliegenden Voranschlagsentwurfs durch Bgm. Hubert Isker berichtete der Obmann des Prüfungsausschusses über das Ergebnis einer am 15.12.2022 durchgeführten Prüfungsausschusssitzung, in welcher auch der gegenständliche Voranschlagsentwurf behandelt wurde.

Danach wurden über Antrag von Bgm. Isker nachstehende Beschlüsse gefasst:

a) Festsetzung des Voranschlags

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 wird wie folgt festgesetzt:

A. Ergebnisvoranschlag - Gesamthaushalt:

Summe Erträge	€	6.453.700,00
<u>Summe Aufwendungen</u>	€	<u>6.215.400,00</u>
Nettoergebnis	€	238.300,00
<u>Saldo Haushaltsrücklagen</u>	€	<u>- 238.300,00</u>
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von HH-Rücklagen	€	0,00

B. Finanzierungsvoranschlag – Gesamthaushalt:

Summe Einzahlungen operative Gebarung	€	6.376.000,00
<u>Summe Auszahlungen operative Gebarung</u>	€	<u>4.955.700,00</u>
Geldfluss aus der Operativen Gebarung	€	1.420.300,00
Summe Einzahlungen investive Gebarung	€	23.200,00
<u>Summe Auszahlungen investive Gebarung</u>	€	<u>1.524.500,00</u>
Geldfluss aus der investiven Gebarung	€	- 1.501.300,00
Nettofinanzierungssaldo	€	- 81.000,00
Summe Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	€	0,00
<u>Summe Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</u>	€	<u>450.000,00</u>
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€	- 450.000,00
Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung	€	- 531.000,00

- b) Die **Steuerhebesetze** für die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie auch für die sonstigen Grundstücke werden jeweils mit 500,00 (v.H. der Messbeträge) festgesetzt. Die Hundeabgabe wird in der mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.09.2017 festgesetzten Höhe auch im Haushaltsjahr 2023 weitererhoben.
- c) Es werden aufgrund der zu erwartenden liquiden Mittel per 31.12.2022 keine **Inanspruchnahme von Kassenstärker** (gem. § 82 GemO) beschlossen.
- d) Der Gesamtbetrag der **aufzunehmenden Darlehen** wird mit 0,00 festgesetzt.
- e) Es wird der **Stellenplan** – siehe Voranschlag 2023, Seite 206, beschlossen.
- f) Es wird der **Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung** – siehe Voranschlag 2023, Seiten 196 – 203, beschlossen.
- g) Die Marktgemeinde Gralla führt **keine Eigenbetriebe**.
- h) Der **Mittelfristige Haushaltsplan** der Marktgemeinde Gralla (bis 2027) wird lt. vorliegendem Entwurf beschlossen.

Sämtliche o.a. Beschlüsse wurden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla einstimmig gefasst.

zu TOP 11.)

siehe TOP 10. lit h

zu TOP 12.)

Betreffend der Vereinsförderung stellt der Bürgermeister den Antrag, die Subventionen wie folgt zu vergeben:

ESV Altgralla € 1.600,--
 ESV Untergralla € 1.600,--
 Pensionistenverband € 600,--
 Invalidenverband € 300,--
 ÖKB Gralla-NT € 400,--
 Turnerinnen € 100,--
 Bergwacht € 300,--
 Perchtenverein € 300,--
 Brauchtumsverein € 300,--

Sportverein Gralla € 43.000,-- (Budgetbeschluss) – incl. erhöhter Jugendförderung

Musikverein Gralla € 13.000,-- (Budgetbeschluss)

Anschließend verliert Bgm. Isker Hubert ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung (Sanierung Vereinsheim, Sanierung Stockbahnen) des 1. ESV Gralla vom 24.10.2022.

1. ESV Gralla € 1.600,--
 AOH: Sanierung Vereinsheim 19.000,--
 Neuasphalt Stockbahnen ca. 10.500,-- (Baubudget Gemeinde)

Der Vorsitzende schlägt hierzu folgende Vorgangsweise vor:

- Im März 2023 wird die Gemeinde dem 1. ESV Gralla € 19.000,-- als Vorfinanzierung überweisen – bis 30.11.2023 sind vom Verein die entsprechenden Nachweise (Rechnungen, Zahlungsbestätigungen udgl.) der Gemeinde vorzulegen
- Die Stockbahnen sollen durch die Fa. Pichler Bau, Gralla, saniert werden (ein entsprechendes Angebot liegt vor) – Kostenübernahme durch Gemeinde

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig die Subventionsvergaben sowie die vorgeschlagene Vorgangsweise betreffend dem 1. ESV Gralla lt. Antrag von Bgm. Hubert Isker.

zu TOP 13.)

Siehe Protokolle „Nicht öffentlich – Vertraulich“

- *) Der unter Tagesordnungspunkt gefasste Beschluss wird
- *) Die unter den Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse werden gemäß § 131 des Steiermärkischen Volksrechtegesetzes, LGBl. Nr. 87/1986, i.d.g.F., als dringlich erklärt.
- *) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Schluss der Sitzung: 19:41 Uhr

Die Verhandlungsschrift für diese Sitzung besteht aus 70 Seiten.

Vorgelesen - genehmigt – unterschrieben

Gralla, am 16.03.2023

Ing. Jahrbacher Anton eh.
Schriftführer

Bgm. Isker Hubert eh.
Vorsitzender

Keplinger Andrea eh.
Schriftführer